



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 19. NOVEMBER 2015

REIHE BUND 2015/16

ALPINE SKI WM 2013, INVESTITIONEN

STIFTUNG ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR SCHUL- UND
SPORTSTÄTTENBAU EINSCHLIEßLICH „ÖISS“-DATENSYSTEME
GESELLSCHAFT M.B.H

SALZBURG HAUPTBAHNHOF – BAHNHOFSUMBAU

PERSONALMAßNAHMEN DES BMLVS IM RAHMEN VON
REORGANISATIONEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alpine Ski WM 2013, Investitionen	5
Prüfungsziele	5
Alpine Ski WM 2013 in Schladming	6
Chronologie und Projektbeschreibung	6
Bewerbung für die Ski WM 2013	7
Investitionen für die Ski WM 2013	7
Gesamtinvestitionen und Finanzmittelherkunft	7
Finanzierungen nach Gebietskörperschaften	7
Gesamtkoordination und Entscheidungsstrukturen	8
Langfristige Wirkung der Ski WM 2013 auf den Tourismus der Region Schladming	11
Überprüfung ausgewählter Projekte der Ski WM 2013	12
Auswahl der überprüften Projekte für die Beurteilung	12
Qualitätsoffensive Tourismus im Bezirk Liezen	12
Zielstadion Planai	13
Mediencenter – Congress–Schladming	14
Wasserver– und Abwasserentsorgung	15
Pisteninfrastruktur	15
Eisenbahninfrastruktur	16
Ausrichtung der Vor–WM 2012 und der Ski WM 2013	16
Sondermarketingprogramm	16
Breitbandoffensive Steiermark	17
Ausrichtung von Jugendcamps	17
Kunst im öffentlichen Raum	17
Umweltschutzmaßnahmen	17
Nachhaltige Ausrichtung	18
Straßeninfrastruktur	18
Kommunale Projekte der Stadtgemeinde Schladming	18
Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“	19
Planung des Zielstadions	19
Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Projekten des Zielstadions	20
Projektorganisation	20
Anti–Claimmanagement und Korruptionsprävention	20
Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai–Bahn“	21
Teilprojekt „Servicedeck“	22
Korruptionsprävention	24
Gleichstellung	25
Allgemeine Vorgaben	25

Chancen- und Geschlechtergleichheit	25
Wirkungsorientierung.....	26
Gesamteinschätzung der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“	27
Schlussempfehlungen	29
Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.	37
Prüfungsziel.....	37
Organisation und Aufgaben des ÖISS.....	38
Interne Organisation des ÖISS und Rechtsform	38
Kuratorium	39
Geschäftsführung	39
Außenstellen.....	39
Fachrat.....	39
Finanzkontrollore	40
Strategie, Aufgaben und Leistungen des ÖISS.....	40
Wirtschaftliche Situation des ÖISS	42
Finanzierung des ÖISS durch Mitgliedsbeiträge des Bundes und der Länder.....	43
Internes Kontrollsystem, Risikomanagement.....	43
Gründung und Organisation der „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H. (ÖISS GmbH)	44
Schlussempfehlungen	45
Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau	49
Prüfungsziel.....	49
Projektentwicklung.....	50
Finanzierung und Kostenentwicklung	50
Wahrnehmung der Bauherrnfunktion.....	51
Projektorganisation	51
Denkmalschutz	51
Auftragsvergaben	52
Tiefbauarbeiten Umbau Salzburg Hauptbahnhof.....	52
Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer	55
Anti-Claimmanagement.....	55
Geschäftslokale am Salzburger Hauptbahnhof.....	55
Auswirkungen des Bahnhofsumbaus	55
Vermarktungsstrategie für die Geschäftslokale	56
Vergabe der Geschäftslokale	56

Gleichstellung.....	56
Gender Mainstreaming bei den Baumaßnahmen	56
Chancen- und Geschlechtergleichheit	56
Schlussempfehlungen	57
Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von	
Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung	61
Prüfungsziel.....	61
Reorganisationsmaßnahmen im BMLVS	61
Zielvorgaben Personalmaßnahmen ÖBH 2010	62
Personalstandsziele der Bundesregierung.....	62
Erstellung der Organisationspläne	62
Festlegung des Personalbedarfs im BMLVS – Personal über Stand	62
Kosten der Transformation – Ermittlung von finanziellem Aufwand und Nutzen von Projekten .	63
Betreuung des Personals über Stand.....	63
Berücksichtigung der Besetzungsvorschläge der Abteilung Personal Provider.....	63
Nicht genutzte Einsparungspotenziale bei der Erstellung der Organisationspläne	65
Weiterer Reformbedarf im Bereich Personalangelegenheiten	66
Schlussempfehlungen	67

ALPINE SKI WM 2013, INVESTITIONEN

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 — insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber — hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter — der österreichische Skiverband — ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ — das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 — angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrn Aufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

PRÜFUNGSZIELE

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Verwendung der öffentlichen Mittel bei der Realisierung — Vorbereitung und Durchführung — der Ski WM 2013.

Dabei wurden insbesondere

- die Maßnahmen zur Gesamtkoordination,
 - die Gesamtinvestitionskosten der Ski WM 2013 und
 - die Nachhaltigkeit der Investitionen
- sowie anhand ausgewählter Maßnahmen
- die Wahrnehmung von Bauherrnaufgaben bei der Projektabwicklung,
 - die Förderungsprozesse und -fälle, - der Umfang einzelner Förderungen und - die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte beurteilt. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH auch - Maßnahmen zur Korruptionsprävention, - Maßnahmen des Gender Mainstreaming und - die Wirkungsorientierung der vom BMLVS geförderten Projekte.

Der RH überprüfte den Umfang und die Wirtschaftlichkeit der von der öffentlichen Hand finanzierten Maßnahmen anhand von 16 ausgewählten Projekten. Weiters überprüfte er die Verwendung der Fördermittel durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. (Planai-Hochwurzen-Bahnen) sowie die Bauabwicklung der Projekte „Talstation Planai“ und „Servicedeck“. (TZ 1)

Nicht umfasst von der Gebarungüberprüfung waren insbesondere der Österreichische Skiverband (ÖSV), die Stadtgemeinde Schladming und die Reiteralm Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Reiteralm Bergbahnen), weil der RH aus Gründen der Eigentumsverhältnisse und der Einwohnerzahl für diese Rechtsträger nicht prüfungszuständig war. (TZ 1)

Mit Vertretern des ÖSV, der Stadtgemeinde Schladming und der Reiteralm Bergbahnen GmbH führte der RH Gespräche zu den sie betreffenden Prüfungsthemen. Sie übermittelten in diesem Zusammenhang dem RH auch Unterlagen, die er zur Plausibilisierung der Gesamtinvestitionen verwendete. (TZ 1)

ALPINE SKI WM 2013 IN SCHLADMING

Chronologie und Projektbeschreibung

Die Ski WM 2013 in Schladming fand von 4. bis 17. Februar 2013 statt. Die infrastrukturellen Maßnahmen mit Investitionen von 415,78 Mio. EUR wickelten die Verantwortlichen zwar zeitgerecht für die Sportgroßveranstaltung ab, jedoch bestand ungeachtet der sportlichen

Erfolge und des Zuschauerinteresses hinsichtlich Organisation und Kontrolle sowie Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Maßnahmen Verbesserungspotenzial. (TZ 2)

Bewerbung für die Ski WM 2013

Das Land Steiermark trug mit rd. 2,04 Mio. EUR den größten Anteil der Bewerbungskosten von 2,93 Mio. EUR. Das Land Steiermark verabsäumte es jedoch, Verhandlungen mit dem ÖSV über eine anteilige Kostentragung durch den ÖSV zu führen, obwohl dieser als späterer Veranstalter der Ski WM 2013 bspw. durch Einnahmen aus dem sogenannten Hosting Contract (TZ 8), aus der Werbung sowie aus dem Ticketverkauf finanziell profitierte. (TZ 3)

INVESTITIONEN FÜR DIE SKI WM 2013

Gesamtinvestitionen und Finanzmittelherkunft

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der Ski WM 2013 hatte einen Gesamtüberblick über die dabei entstandenen Kosten. Insbesondere hatte das Land Steiermark als der bedeutendste Finanzmittelgeber und als wesentlicher Vertreter der öffentlichen Hand bei der Ski WM 2013 aufgrund einer fehlenden Gesamtkostenverfolgung für alle 43 Projekte keine Übersicht über die entstandenen Kosten, was jedoch im Zusammenspiel mit der Gesamtprojektorganisation und dem Kontrollsystem wesentlich für eine zielgerichtete, wirtschaftliche, effiziente und effektive Projektabwicklung gewesen wäre. Die Gebarungüberprüfung des RH zeigte, dass für die Ski WM 2013 insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR (59,59 %) von der öffentlichen Hand¹, investiert wurden. (TZ 4)

Finanzierungen nach Gebietskörperschaften

Das Land Steiermark finanzierte die Projekte zur Austragung der Ski WM 2013 mehrheitlich über den außerordentlichen Landeshaushalt. Dabei fehlte dem Land Steiermark der Gesamtüberblick über die unterschiedlichen Projektfinanzierungen (Budgetzuordnung und Soll-Ist-Vergleiche), wodurch die mit den Konjunkturausgleichsbudgets 2009 und 2010 beabsichtigte Wirkung dieser Investitionen — Gegenmaßnahmen zur Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 — nicht feststellbar war. (TZ 5)

¹ 165,97 Mio. EUR (39,92 %) wendeten private Investoren im Zuge der Qualitätsoffensive Tourismus auf, bei der Breitbandoffensive investierte ein privates Unternehmen rd. 660.000 EUR und die Reiteralp Bergbahnen investierte rd. 770.000 EUR in die Pisteninfrastruktur der Reiteralp.

Wie schon im Bericht des RH betreffend Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Steiermark 2014/3) hingewiesen, stiegen die Finanzschulden des Landes Steiermark signifikant — von rd. 442,3 Mio. EUR (2006) auf 1.595,9 Mio. EUR (2011) — an. (TZ 5)

Die Bundesministerien (BMLVS, BMVIT, BMWFW, BMLFUW) finanzierten ihre Beiträge zur Ausrichtung der Ski WM 2013 über ihre ordentlichen (jährlichen) Budgets; sie beantragten hierfür keine Sondermittel beim BMF. (TZ 6)

Gesamtkoordination und Entscheidungsstrukturen

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Ski WM 2013 ein. Die sieben Einrichtungen zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander; der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten. (TZ 7)

Für den ÖSV-Bauausschuss gab es weder eine Satzung noch eine Geschäftsordnung. Auch lagen weder beim Land Steiermark noch beim BMLVS sämtliche Sitzungsprotokolle und deren Anhänge über wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung von WM-relevanten Infrastrukturmaßnahmen vor. Somit fehlte eine geeignete, nachvollziehbare Dokumentation dieser Entscheidungen. (TZ 7)

Der Prozess der Gestaltung des Veranstaltervertrags (Hosting Contract) für die Ausrichtung der Ski WM 2013 war intransparent. Aufgrund der nicht vorhandenen Daten beim BMLVS und beim Land Steiermark sowie wegen der fehlenden Zuständigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle für die Stadtgemeinde Schladming und den ÖSV war es dem RH nicht möglich, die Änderung des Hosting Contracts — die Austria Ski WM und Großveranstaltungs-ges.m.b.H. (ASV) übernahm die Funktion des Veranstaltungsortes (Stadtgemeinde Schladming) — nachzuvollziehen. (TZ 8)

Das Land Steiermark bestand nicht auf einem vollständig lesbaren Exemplar des Hosting Contract. (TZ 8)

Im Jänner 2009 legten u.a. das Land Steiermark, das BMLVS, die Stadtgemeinde Schladming und die Planai-Hochwurzen-Bahnen fest, dass bei der Umsetzung der Förderungsmaßnahmen ein dreistufiges Kontrollsystem, bestehend aus einem projektinternen Controlling, der Einrichtung eines Sachverständigenrates und einem gesonderten Controlling durch die Gebietskörperschaften, sicherzustellen wäre. (TZ 9)

Das Land Steiermark und das BMLVS verabsäumten es, ein gesamtheitliches Projektcontrolling für die Ski WM 2013 einzurichten, obwohl das Land Steiermark 152,85 Mio. EUR und das BMLVS 24,01 Mio. EUR an Fördermitteln für die Ski WM 2013 bereitstellten und der Sachverständigenrat lediglich mit Kontrollfunktionen hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit ausgestattet war; er hatte jedoch keine Planungs- und Steuerungsfunktionen. Beiden Gebietskörperschaften fehlte somit eine institutionelle und systematisierte Möglichkeit zur proaktiven Steuerung von Kosten, Terminen und Qualitäten der geförderten Projekte. (TZ 9)

Die Bestellungen eines Beirates — auf Basis einer Kann-Bestimmung des Bundes-Sportförderungsgesetzes — für die GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH (GPM Infrastruktur) war nicht zweckmäßig, weil der Gesellschaft nur koordinierende Aufgaben zukamen und die strategische Ausrichtung der Gesellschaft klar definiert war. (TZ 10)

Das Land Steiermark stellte der GPM Infrastruktur 210.000 EUR zur Errichtung der Gesellschaft und für die Erfüllung deren Aufgaben im ersten Geschäftsjahr zur Verfügung. Dieser Betrag wurde nicht der Kostenstelle „Förderung von Sportveranstaltungen“ zurückgeführt, obwohl dies die Steiermärkische Landesregierung mit Regierungsbeschluss vom 25. März 2009 gefordert hatte. (TZ 10)

Die GPM Infrastruktur koordinierte zur Vorbereitung der Ski WM 2013 insgesamt 13 Projekte von sieben Projektbetreibern. Sie führte dabei weder eine detaillierte Kostenverfolgung noch ein operatives Riskmanagement durch, weswegen die Erfüllung der ihr vom Land Steiermark überbundenen Aufgabe des Riskmanagements erschwert war, zumal sie u.a. bei der Identifizierung und Bewertung der Risiken auf die Projektbetreiber angewiesen war. (TZ 11)

Das Land Steiermark beauftragte ein Planungsbüro — entgegen den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 — mit den Leistungen eines bautechnischen Sachverständigen bzw. als Begleitende Kontrolle direkt. Die Leistungen hingen zeitlich und sachlich zusammen, der Wert der Leistungen — rd. 306.000 EUR — lag über dem Schwellenwert für Direktvergaben und es lag auch kein Ausnahmetatbestand vor. Das Land Steiermark ermittelte weder den Auftragswert noch den Leistungsumfang. Die Direktvergabe war somit unzulässig. Für das Land Steiermark waren dafür besondere Erfahrungen oder Fähigkeiten des Auftragnehmers sowie ein besonderes Vertrauensverhältnis und nicht monetäre Erwägungen ausschlaggebend. Diese Überlegungen erlaubten kein Abweichen von den vergaberechtlichen Bestimmungen, hätten jedoch im Vergabeverfahren als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können. (TZ 12)

Das Land Steiermark legte die Leistungsbilder in den Aufträgen nicht näher fest, was zu Streitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren über den Leistungsinhalt führen kann. (TZ 12)

Das BMLVS nominierte den bautechnischen Sachverständigen des Landes Steiermark als Vertreter des Bundes in den Sachverständigenrat, ohne kritisch das Vergabeverfahren bzw. das Leistungsbild zu hinterfragen. (TZ 12)

Das Land Steiermark garantierte den Förderungsnehmern für die Projekte Mediocenter, Athletic Area, Zielstadion und WM Pisten Planai, Einfahrtspisten Haus im Ennstal sowie Trainingspisten Reiteralp maximale Förderungsbeträge, ohne dass es die Kostenschätzungen der Förderungsnehmer vorab auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit prüfte. Das BMLVS forderte keine Überprüfung der Kostenschätzungen bzw. überprüfte diese auch selbst nicht vor den Abschlüssen der Förderungsvereinbarungen. (TZ 13)

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau kam seinen Aufgaben bei den vom BMLVS geförderten Projekten der Ski WM 2013 nur mangelhaft nach. Die kurz gefassten und oberflächlichen gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau zeigten Fehlplanungen und daraus folgende Fehlinvestitionen, wie beim Publikumsbereich und beim Loop des Zielstadions Planai, nicht vorab auf und konnten somit auch keine Fehlinvestitionen verhindern. (TZ 14)

Das BMLVS machte zwar den Abschluss der Förderungsvereinbarungen abhängig von den gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau, legte dabei jedoch keinen Wert auf eine umfassende Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen bezüglich WM-Relevanz, Kosten- und Leistungsumfang sowie auf Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien. (TZ 14)

Die gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau waren wegen der fehlenden wirtschaftlichen Betrachtung und der nicht vorhandenen Überprüfung der Erfordernis einzelner Maßnahmen alleine nicht geeignet, der Vergabe der Förderungen zugrundezuliegen. Auch die Kostenüberprüfung des bautechnischen Sachverständigen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen ersetzte die vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau vom BMLVS wahrzunehmenden Aufgaben nicht. (TZ 14)

Das BMLVS verabsäumte es sicherzustellen, dass dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie die Planung der temporären Tribünenanlagen, zur Verfügung standen. Selbst die vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau aufgezeigten Defizite bei den Einfahrtspisten Haus im Ennstal und den Trainingspisten Reiteralp verfolgte das BMLVS nicht weiter; ungeachtet dessen schloss es die Förderungsvereinbarungen mit dem Land Steiermark ab. (TZ 14)



Das Land Steiermark ging Hinweisen in den Gutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau betreffend die WM-Relevanz und den Umfang einzelner Maßnahmen nicht nach, sondern berief sich auf einen Beschluss des ÖSV-Bauausschusses, der jedoch keine Details über Kriterien zur Überprüfung der WM-Relevanz sowie über Art, Umfang und Kosten der Projekte enthielt. (TZ 14)

LANGFRISTIGE WIRKUNG DER SKI WM 2013 AUF DEN TOURISMUS DER REGION SCHLADMING

Das Land Steiermark, das insgesamt 152,85 Mio. EUR in die Ski WM 2013 investierte und sich damit einen nachhaltigen touristischen Impuls für die Region erwartete, erstellte kein Gesamtkonzept mit Zielen und erwarteten Wirkungen, sowohl in monetärer als auch in nicht monetärer Hinsicht. Damit fehlte ein wesentliches Instrument zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Steuerung der investierten Finanzmittel des Landes. (TZ 15)

Hinsichtlich der nachhaltigen Wirkung (z.B. Tourismus) der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel war für den RH noch kein eindeutiger Trend zu erkennen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung entsprachen die Ist-Daten nicht den prognostizierten Daten einer vom BMWFW beauftragten Studie zur Feststellung der Wirkungen der Investitionen in die Ski WM 2013 auf den Tourismus. Die Nächtigungszahlen im Jahr der Ski WM (2013) stiegen um insgesamt rd. 99.242 Nächtigungen gegenüber dem Vorjahr, jedoch zeigten die Beschäftigungsentwicklung, die Auslastung der Betten und die Skier Days² keinen Zuwachs bzw. waren rückläufig. Der Betrachtungszeitraum — rund ein Jahr nach der Ski WM 2013 — war jedoch für eine vorbehaltlose Beurteilung der Ist-Daten zu kurz. (TZ 15)

Positiv war das Vorgehen des BMWFW zur Evaluierung des Engagements der Österreich Werbung für die Ski WM 2013. (TZ 15)

² Unter Ersteintritten (Skier Days) versteht man die international einheitliche Messung der Leistung von Seilbahnen. Ein Skier Day beschreibt die Anzahl an Personen, die an einem Tag eine Aufstiegshilfe in Anspruch nehmen, ohne Bedeutung, wie oft diese benutzt wird. Damit ist diese Kennzahl parallel zu den Nächtigungen zu verstehen und gibt einen Anhaltspunkt dafür, wie viele Gäste das Angebot der Seilbahnen nutzen.

ÜBERPRÜFUNG AUSGEWÄHLTER PROJEKTE DER SKI WM 2013

Auswahl der überprüften Projekte für die Beurteilung

Der RH wählte zur Überprüfung des Umfangs und der Wirtschaftlichkeit der von der öffentlichen Hand finanzierten Maßnahmen 16 Projekte nach einem geschichteten risikoorientierten Ansatz aus. (TZ 16)

Es zeigte sich, dass Finanzmittelgeber und -nehmer u.a. Maßnahmen förderten bzw. umsetzten,

- ohne dass geeignete, nachvollziehbare Dokumentationen diesen Entscheidungen zugrundelagen bzw. ohne dass eine systematische Überprüfung der Maßnahmen nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfolgte,
- obwohl die entsprechende Durchführung den Grundsätzen einer transparenten Abwicklung widersprach,
- für die in den Förderungsvereinbarungen die WM-Relevanz und die Ermittlung des geförderten Anteils nicht näher definiert waren,
- die dem Zuschlag für die Ausrichtung der Ski WM 2013 durch die FIS nicht zugrundelagen,
- die nach Ansicht des RH in der realisierten Form nicht für die Ski WM 2013 erforderlich waren,
- die langfristig betrachtet nicht wirtschaftlich waren und
- die der Veranstalter — ÖSV und ASV — aufgrund des Hosting Contract ohnehin zu verwirklichen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. (TZ 16)

QUALITÄTSSOFFENSIVE TOURISMUS IM BEZIRK LIEZEN

Das Land Steiermark wollte mit der Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ die Qualität der Gastronomie und Hotellerie verbessern sowie langfristig Arbeitsplätze im Bezirk Liezen sichern. Es nutzte dafür die Ski WM 2013 als qualitativ hochwertige Marke. Eine positive Wirkung der eingesetzten Mittel von insgesamt rd. 185,33 Mio. EUR, davon 19,36 Mio. EUR

Land Steiermark und 165,97 Mio. EUR Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, zeigte sich im ersten Jahr nach der Ski WM 2013 noch nicht eindeutig. Die Nächtigungszahlen zeigten im ersten Jahr nach der Ski WM 2013 eine steigende Tendenz, die Beschäftigungsentwicklung und die Auslastung der Betten jedoch keinen Zuwachs. Erst bei Betrachtung eines längeren Zeitraums kann die Wirkung auf den Tourismus der Region genau verifiziert werden. (TZ 17)

Zielstadion Planai

Die ursprünglich 2005 geplanten Gesamtkosten von rd. 11 Mio. EUR für das Zielstadion Planai verdreifachten sich fast im Zuge der Realisierung (29,38 Mio. EUR). Die Planai-Hochwurzen-Bahnen nahm die Förderungszusagen des Landes Steiermark und des BMLVS über 17,88 Mio. EUR zum Anlass, die ursprüngliche Variante für den Um- und Ausbau des Zielbereichs der Planai (11 Mio. EUR) — insbesondere im Hinblick auf die dringend notwendige Weiterentwicklung der Infrastruktur zur Festigung der Wettbewerbsfähigkeit und auf die unternehmerische Weiterentwicklung — deutlich zu vergrößern und die Qualität zu verbessern. (TZ 18)

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten das Zielstadion mit insgesamt 17,26 Mio. EUR, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert und die Förderungsbeträge vor Vertragsabschluss überprüft worden wären. (TZ 18)

Das Land Steiermark und das BMLVS verzichteten auf eine Differenzierung der maximalen Förderungssumme von 17,88 Mio. EUR in die Einzelprojekte des Zielstadions bzw. innerhalb der Einzelprojekte auf WM-relevante und nicht WM-relevante Bereiche in den Förderungsvereinbarungen, was den Grundsätzen einer transparenten Abwicklung widersprach. (TZ 18)

Das Land Steiermark und das BMLVS definierten in ihren Förderungsvereinbarungen die WM-Relevanz und die Ermittlung des geförderten Anteils beim Servicedeck sowie beim Umbau und der Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn nicht näher. (TZ 19)

Das Talstationsgebäude dient überwiegend dem Seilbahnbetrieb und der Verwaltung der Planai-Hochwurzen-Bahnen. Die Räumlichkeiten speziell für Sportgroßveranstaltungen machten nur einen geringen Teil der Geschoßfläche aus, weshalb die Höhe der Förderungen (rd. 47 %) als kritisch zu sehen war. (TZ 19)

In den Förderungsvereinbarungen war kein Modus für die Abrechnung festgelegt. Die im Zuge der Durchführung gewählte Form der Förderungsabrechnung war komplex, aufwändig und konnte letztlich erst rund zweieinhalb Jahre nach der Errichtung des Bauwerks abgeschlossen werden. Der bautechnische Sachverständige legte als Konsequenz daraus den

Schlussbericht für die Abrechnung der Fördermittel des Servicedecks um rund fünf Monate verspätet vor. (TZ 19)

Der bautechnische Sachverständige bemühte sich, durch Abzüge und Festlegung eines Aufteilungsschlüssels, die WM-relevanten Kosten für das Servicedeck objektiv zuzuordnen. (TZ 19)

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten beide das Skygate, obwohl das Wahrzeichen nicht in der ursprünglichen Planung der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgesehen war und auch der Zuschlag zur Ausrichtung der Ski WM 2013 von der FIS ohne ein derartiges Wahrzeichen erfolgte. Erst nach dem Zuschlag stellte der ÖSV fest, dass ein Wahrzeichen entstehen soll. Für die Planai-Hochwurzen-Bahnen — der Eigentümerin des Zielstadions — war das Skygate ein Marketinginstrument und keine Sportinfrastruktur. Die WM-Relevanz war aus Sicht des RH nicht ausreichend gegeben, um das Bauwerk im Zuge der Sportgroßveranstaltung mit rd. 2,12 Mio. EUR zu fördern. (TZ 20)

Das Land Steiermark räumte — als Mehrheitseigentümerin der Planai-Hochwurzen-Bahnen — dem ÖSV umfangreiche Nutzungsrechte hinsichtlich der Vermarktung des Skygate ein, ohne dass der Planai-Hochwurzen-Bahnen oder dem Land Steiermark daraus ein Nutzen erwuchs. Infolge der Prüfung des RH verlängerte das Land Steiermark im September 2014 die Nutzungsrechte des ÖSV am Skygate nicht. (TZ 20)

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten den Publikumsbereich mit rd. 1,59 Mio. EUR, ohne dass sie vorab ausreichend dessen Zielgruppentauglichkeit evaluierten, die wegen der fehlenden Nutzbarkeit nicht gegeben war. Für das Catering während der Veranstaltung wären andere, preisgünstigere und nur temporäre Maßnahmen ausreichend gewesen. Die Förderungsgeber Land Steiermark und BMLVS reduzierten die Fördermittel für den Publikumsbereich infolge der fehlenden Nutzbarkeit für das Publikum um rd. 31.000 EUR. Tatsächlich waren jedoch Errichtungskosten des von der Zielgruppe nicht nutzbaren Publikumsbereichs von rd. 1,59 Mio. EUR angefallen. (TZ 21)

Mediencenter – Congress–Schladming

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten das Mediencenter mit insgesamt 18,03 Mio. EUR, obwohl einerseits der Bedarf für die Ski WM 2013 nicht schlüssig nachgewiesen und dokumentiert war und andererseits das Mediencenter im Anschluss an die Ski WM 2013 lt. Business Plan der Betreibergesellschaft — Dachstein-Tauernhallen-Errichtungs-Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH (Congress-Schladming) — nur wirtschaftlich erfolgreich wäre, weil dessen Errichtung zum überwiegenden Teil vom Land Steiermark und vom BMLVS finanziert wurde. (TZ 22)

Die Entscheidungsfindung über die Förderung des Mediencenter war nicht transparent. Für den einstimmigen Beschluss des ÖSV- Bauausschusses fehlte jegliche Dokumentation, ebenso für die diesem Beschluss zugrundeliegende FIS-Forderung. Zudem waren im ÖSV- Bauausschuss-Protokoll vom 23. September 2008 Gesamtkosten von 12,6 Mio. EUR angeführt, die letztlich auf 19,27 Mio. EUR stiegen, ohne dass Gründe für die erhebliche Kostensteigerung von rd. 53 % aus den Unterlagen nachvollziehbar waren. Das Land Steiermark bzw. das BMLVS führten keine Bewertung von alternativen Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb des Mediencenter durch, um die Wirtschaftlichkeit ihrer Investitionen zu erhöhen. (TZ 22)

Wasserver- und Abwasserentsorgung

Die Stadtgemeinde Schladming erachtete i.Z.m. mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur, wie den Umbau der vorhandenen Kläranlage, die Kanalsanierung und die Netzerweiterung, aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten für erforderlich. (TZ 23)

Das Land Steiermark überschritt durch die Übernahme der Sicherung einer Gesamtfinanzierung aller förderfähigen Investitionskosten — abzüglich der Bundesförderung — für die Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur der Stadtgemeinde Schladming die übliche Förderquote von 20 % mit rd. 88 % deutlich. Die außergewöhnlich hohe Finanzierungsverantwortung für diese Anlagen durch das Land Steiermark war unüblich. (TZ 23)

Die Anpassungen aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur und der Betrieb dieser Anlagen stellten kommunale Aufgaben dar. (TZ 23)

Pisteninfrastruktur

Das Land Steiermark und das BMLVS stellten Fördermittel von insgesamt 30,52 Mio. EUR für Pisteninfrastruktur auf der Planai, dem Hauser Kaibling und der Reiteralm zur Verfügung, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert war. So konnten beide Förderungsgeber dem RH weder das Protokoll des zugrundeliegenden Beschlusses im ÖSV- Bauausschuss noch sämtliche Unterlagen und Anforderungen der FIS vorlegen. (TZ 24)

Darüber hinaus fehlte eine systematische Überprüfung der im ÖSV- Bauausschuss geforderten Pisteninfrastruktur nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit anhand von objektiven und überprüfbaren Standards durch das Land Steiermark bzw. das BMLVS. Dies insbesondere deshalb, weil der ÖSV selbst in den Bewerbungsunterlagen 2008 keinen derartigen Bedarf an Pisteninfrastruktur gesehen

hatte. Gemäß Bewerbung entsprachen die vorhandenen Pisten den FIS Standards, weshalb keine neuen Strecken erforderlich wären. Aus den in der Bewerbung angesprochenen kleinen Verbesserungen bei den Pistenabmessungen erwachsen Pisteninfrastrukturmaßnahmen in einem Ausmaß von 32,78 Mio. EUR. (TZ 24)

Eisenbahninfrastruktur

Wegen der Ausrichtung der Ski WM 2013 und der damit einhergehenden stark gestiegenen Personenfrequenz (bis zu 27.000 Personen täglich im Vergleich zu 600 Personen vor und nach der Ski WM 2013) war das Bahnprojekt Schladming rechtzeitig vor der Ski WM 2013 abzuschließen. Die ÖBB-Infrastruktur AG rechnete das Projekt mit rd. 14,86 Mio. EUR ab. Davon entfielen auf sie selbst rd. 11,15 Mio. EUR, auf das Land Steiermark rd. 3,17 Mio. EUR und auf die Stadtgemeinde Schladming rd. 540.000 EUR. Die ÖBB-Infrastruktur AG nutzte ein Einsparungspotenzial von rd. 5,03 Mio. EUR bei den Lärmschutzmaßnahmen. (TZ 25)

Die Beschleunigung des Bahnprojekts, um den neuen Bahnhof rechtzeitig vor der Ski WM 2013 im Betrieb nehmen zu können, wegen der stark gestiegenen Personenfrequenz (27.000 zu 600) während der Ski WM 2013 am Bahnhof war zweckmäßig. (TZ 25)

Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013

Das Land Steiermark förderte temporäre Infrastrukturmaßnahmen i.Z.m. der Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 mit 3 Mio. EUR, welche die FIS mit dem Veranstalter — dem ÖSV und der ASV — vereinbart hatte, obwohl dem Veranstalter vertragsgemäß ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe des Entgelts war aufgrund der geschwärzten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar. (TZ 26)

Das Land Steiermark überließ die Festlegung der Förderungshöhe dem ÖSV und gewährte insgesamt 3 Mio. EUR auf Grundlage von zwölf Bewerbungen, obwohl das Reglement der FIS lediglich elf Bewerbungen vorsah. Die Förderungshöhe wäre deshalb mit 2,75 Mio. EUR zu beschränken gewesen, wogegen das Land Steiermark um 250.000 EUR zu viel ausbezahlte. (TZ 26)

Sondermarketingprogramm

Das Land Steiermark förderte die Marketingmaßnahmen der Steirischen Tourismus GmbH für die Ski WM 2013 mit 2,80 Mio. EUR. Der Auftrag der Steirischen Tourismus GmbH war es, die Ski WM 2013 intensiv zu nutzen, um die Kompetenz der Steiermark als Top-Destination für „Skiurlaub in der Steiermark“ aufzuzeigen und zu stärken. Die Steirische Tourismus GmbH verwendete rd. 44.500 EUR der Dotierung des Sondermarketingprogramms auch für

weiterführende Maßnahmen im Folgewinter. Dies könnte die nachhaltige Wirkung der Investitionen in die Marketingmaßnahmen stärken. (TZ 27)

Breitbandoffensive Steiermark

Die Entscheidung des Landes Steiermark, das nur mit Landesmitteln von rd. 2 Mio. EUR geförderte Projekt Breitbandausbau in der WM-Region Schladming vor der Ski WM 2013 abzuschließen, weil dies die Möglichkeit qualitativ verbesserter Kommunikationsinfrastruktur für die Ski WM 2013 sowie entsprechendes Nachhaltigkeitspotenzial eröffnete, war nachvollziehbar. Der lange Abstimmungsprozess für einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten zwischen den Bundes- und Landesförderungsstellen war kritisch, weil damit die Prüfung der Abrechnung erst zehn Monate nach ihrem Vorliegen möglich war. (TZ 28)

Ausrichtung von Jugendcamps

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten beide das „International Youth Camp“ Schladming 2013 mit insgesamt 80.000 EUR, das der Veranstalter ASV aufgrund des Hosting Contract zu erfüllen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe des Entgelts war aufgrund der geschwärzten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar. (TZ 29)

Kunst im öffentlichen Raum

Das Land Steiermark förderte die Dachstein Tauernhalle Errichtungs- und Veranstaltungs GmbH als Bauherr des Mediacenter — unabhängig vom Baubudget — mit rd. 87.000 EUR für die künstlerische Gestaltung des Foyers, obwohl 1 % des Baubudgets ohnehin nach den landesgesetzlichen Bestimmungen verpflichtend für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorzusehen gewesen wäre. (TZ 30)

Umweltschutzmaßnahmen

Die Maßnahme des Landesenergiebeauftragten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vom Landesenergieverein eine Abschätzung über den erhöhten CO₂-Ausstoß durch die Ski WM 2013 und eine Liste von möglichen Kompensationsmaßnahmen ausarbeiten zu lassen, war positiv. Von den aufgezeigten Maßnahmen im Ausmaß von 17,20 Mio. EUR wurde nur wenig — wie der Ausbau des Nahwärmenetzes mit Gesamtkosten von rd. 1,46 Mio. EUR in Schladming, der nur indirekt i.Z.m. der Austragung der Ski WM 2013 stand — umgesetzt. Ein Endbericht zu den Maßnahmen und des realisierten CO₂-Einsparungspotenzials des Landes Steiermark lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung vor Ort (Juli 2014) nicht vor. (TZ 31, 32)

Die ursprüngliche Idee zur Errichtung einer wassergekühlten Photovoltaik-Großanlage mit einer Leistung von 50 kWp am Dach des Medienzentrums durch die Energie Steiermark AG wurde aufgrund der fehlenden Förderung des Landes Steiermark nicht umgesetzt. Diese Entscheidung des Landes Steiermark stand im Gegensatz zum Vorhaben, eine CO₂-neutrale Ski WM 2013 auszurichten. Die Energie Steiermark AG errichtete stattdessen eine kleinere Photovoltaik-Anlage (19 kWp) aus eigenen Mitteln und trug damit zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch die Ski WM 2013 bei. (TZ 33)

Nachhaltige Ausrichtung

Das Land Steiermark förderte die ASV mit 40.000 EUR für die Austragung einer nachhaltigen Ski WM 2013, obwohl diese als Veranstalter die entsprechende Verpflichtung mit dem Abschluss des Hosting Contract weitestgehend übernommen hatte und wofür ihr auch ein Entgelt der FIS zustand. Das Land Steiermark verlangte weder den Umsetzungsbericht noch sämtliche Kostennachweise in Form von Originalbelegen als Nachweis für die Erfüllung des Förderungsinhalts vom Förderungsnehmer ASV ab und konnte damit die Förderung weder dem Inhalt noch der Höhe nach ordnungsgemäß kontrollieren. (TZ 34)

Straßeninfrastruktur

Das Land Steiermark investierte in 33 Straßenbauprojekte rd. 50,25 Mio. EUR, welche unter den Gesichtspunkten einer gesicherten Erreichbarkeit der Veranstaltungsorte und der Verkehrsabwicklung während der Ski WM 2013 erarbeitet und bewertet wurden. Es finanzierte diese Projekte zu rd. 1 % aus dem ordentlichen und zu rd. 99 % aus dem außerordentlichen Haushalt des Landes. (TZ 35)

Das Land Steiermark wies im österreichweiten Vergleich einen verhältnismäßig schlechten Straßenzustand auf. 2010 fielen rd. 33 % der Landesstraßen B bezüglich des Straßenoberbaus in die Zustandsklasse 5. Für diese Straßen bestand somit Handlungsbedarf, um die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit zu gewährleisten. Die großen regionalen Investitionen im Bezirk Liezen führten zu keiner gesamtheitlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark. (TZ 35)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von den 33 Projekten lediglich 17 Projekte mit einer Gesamtsumme von rd. 16,89 Mio. EUR schlussgerechnet. (TZ 35)

Kommunale Projekte der Stadtgemeinde Schladming

Das Land Steiermark gewährte im Wege von Bedarfszuweisungen an die Stadtgemeinde Schladming eine zusätzliche Förderung für die Ski WM 2013 im Ausmaß von 5 Mio. EUR für die Finanzierung kommunaler Projekte, wie Zubau zum Feuerwehrhaus, Anschaffung eines



Löschfahrzeugs, Ankauf von Einrichtung für den Congress-Schladming und Sanierung öffentlicher Gebäude, obwohl diese Maßnahmen Gemeindeaufgaben nach der Gemeindeordnung betrafen. (TZ 36)

Das Land Steiermark bewilligte die Bedarfszuweisungen für 2012 nicht — wie ursprünglich am 1. Juni 2011 zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Schladming vereinbart — ausschließlich zur Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens, sondern stellte 250.000 EUR auch für Straßeninfrastrukturmaßnahmen zur Verfügung. (TZ 36)

WAHRNEHMUNG DER BAUHERRNAUFGABEN BEIM BAUVORHABEN „ZIELSTADION PLANAI“

Planung des Zielstadions

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beabsichtigte bereits 2005, die Infrastruktur der Talstation der Planai inkl. Tiefgarage und Serviceebene zu erneuern. Dafür beauftragte sie im Oktober 2005 den Sieger des Generalplanerwettbewerbs mit der Generalplanung des Zielstadions Planai. Das Bauprojekt sollte 2006 — noch vor der Bewerbung für die Ski WM 2013 — umgesetzt werden. (TZ 39)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verhängte im Jänner 2006 aufgrund einer unerwartet hohen Ablöseforderung eines Grundeigentümers einen Projektstopp. Die Planung hatte sie zu diesem Zeitpunkt bereits bis zum Einreichprojekt vorangetrieben. (TZ 39)

Die Fertigstellung der Einreichplanung noch vor der Sicherung aller für die Projektumsetzung erforderlicher Grundstücke bzw. Baurechte verursachte Mehrkosten von zumindest 142.000 EUR beim Generalplanerhonorar. Die nicht rechtzeitig erfolgte Sicherung der Rechte trug wesentlich zur verzögerten Gesamtfertigstellung des Zielstadions — von 2006 auf 2013 — bei. (TZ 39)

Durch den Erwerb des strittigen Grundstückes durch die Stadtgemeinde Schladming im Dezember 2009 konnte die Planai-Hochwurzen-Bahnen die drei Teilprojekte des Zielstadions Planai,

- „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai- Bahn“ (Fertigstellung im Jahr 2010),
- „Servicedeck bzw. Tiefgarage“ (Fertigstellung im Jahr 2011) und - „Wahrzeichen Skygate“ (Fertigstellung im Jahr 2013), rechtzeitig vor der Austragung der Ski WM 2013 umsetzen. (TZ 39)

Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Projekten des Zielstadions

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen zu den Projekten Servicedeck, Talstation und Parkhaus waren wenig aussagekräftig und unvollständig. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erstellte weder eine alle Teilbereiche des Zielstadions umfassende wirtschaftliche Gesamtbetrachtung noch aktualisierte sie ihre für die Projekte durchgeführten Berechnungen, obwohl dies wegen der durch die Ski WM 2013 veränderten Rahmenbedingungen zweckmäßig gewesen wäre. Auch fehlten Soll-Ist-Vergleiche, obwohl sich die tatsächlichen Baukosten massiv erhöhten (bspw. Servicedeck von rd. 6 Mio. EUR bzw. rd. 9 Mio. EUR auf 14,37 Mio. EUR). (TZ 40)

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Tiefgarage war mangelhaft, weil die durchschnittliche Personenanzahl je Fahrzeug auf überholten Grundlagen beruhte und die Planai-Hochwurzen-Bahnen die Betriebskosten nicht mehr nachvollziehen konnte. (TZ 40)

Projektorganisation

Die Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung der Planai-Hochwurzen-Bahnen zur Gewährleistung des Vier-Augenprinzips war in den Ablaufdiagrammen der wesentlichen Bauprozesse nicht dargestellt sowie auf den Mehrkostenforderungen und Rechnungen nur teilweise dokumentiert und bestätigt. Die Ablage der Projektunterlagen war mangelhaft. (TZ 41)

Anti-Claimmanagement und Korruptionsprävention

Die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen hinsichtlich Anti-Claimmanagement und Korruptionsprävention gesetzten Maßnahmen reichten nicht aus, um die Qualität der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen als Grundlage für die Vermeidung von Ansprüchen aus Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten (Claims) im erforderlichen Ausmaß sicherzustellen. Die Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen, große Mengenänderungen und die hohe Anzahl von Zusatzaufträgen bei den Generalunternehmeraufträgen „Talstation Planai“ bzw. „Servicedeck“ waren teilweise auf Planungsmängel zurückzuführen. Zudem fehlten in den Verträgen der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit Auftragnehmern immaterieller Leistungen Bestimmungen, um die Korruptionsprävention zu stärken. (TZ 42)

Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“

Die Kosten für das Teilprojekt Talstation stiegen von 4,30 Mio. EUR (Kostendeckel-Vorgabe im Generalplanerwettbewerb 2005) auf 12,89 Mio. EUR (Stand Februar 2014) an; das entsprach einer Verdreifachung des ursprünglich von der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgegebenen Kostendeckels. Die Gründe dafür lagen lt. Planai-Hochwurzen-Bahnen insbesondere in zusätzlichem Raumbedarf und im Erfordernis einer qualitativ höherwertigen Ausstattung, was für den RH nicht zur Gänze nachvollziehbar war. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beachtete angesichts der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Projektierung des Talstationsgebäudes zu wenig. Die Kostenprognosen waren zudem unvollständig und ermöglichten keine kontinuierliche Kostenkontrolle und -steuerung. (TZ 44)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verwirklichte — nach Terminverschiebungen — das Teilprojekt Talstation angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen März 2010 und November 2010 rechtzeitig, um den Winterbetrieb der Seilbahn und die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 nicht zu beeinträchtigen. (TZ 45)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen vergab den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes entgegen dem Bundesvergabegesetz zu einem Pauschalfixpreis an einen Generalunternehmer. Wie die große Anzahl von 96 Zusatzaufträgen mit einem Abrechnungsvolumen von 940.000 EUR und die nicht zur Gänze abgerechnete Pauschale (8,73 Mio. EUR beauftragt und 8,61 Mio. EUR abgerechnet) zeigten, waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht hinreichend genau bekannt. Damit war gemäß Bundesvergabegesetz die Voraussetzung für eine Vergabe zum Pauschalpreis nicht gegeben. (TZ 46, 47)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen forderte Kalkulationsblätter K7 (Preisermittlung der Einheitspreise) für die im Hauptangebot enthaltenen Leistungen nicht mit der Angebotsabgabe ein, sondern erst im Zuge der Prüfung von Preisen bei Zusatzaufträgen. Für die Planai-Hochwurzen-Bahnen nachteilige Änderungen der Kalkulationsansätze konnten daher nicht ausgeschlossen werden. (TZ 46)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beauftragte 20 Zusatzaufträge (von 96 mit der Schlussrechnung von ihr anerkannten und bezahlten Zusatzaufträgen) im Wert von 380.000 EUR nicht nachvollziehbar schriftlich. Damit verstieß sie bei 40 % aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen gegen die Bestimmungen des Bauvertrags. (TZ 47)

Teilprojekt „Servicedeck“

Der spätere Generalplaner setzte bereits 2005 im Zuge des Generalplanerwettbewerbs für das Garagenbauwerk Baukosten von rd. 6,83 Mio. EUR an. Die später in der ÖSV-Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 gemachten Kostenangaben von rd. 5,25 Mio. EUR für das Servicedeck waren deshalb offensichtlich zu niedrig. (TZ 49)

Die maximale Förderungssumme für alle drei Projekte des Zielstadions betrug rd. 17,88 Mio. EUR. Diese Summe wurde nicht auf die Einzelprojekte aufgeteilt, was zur Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Wahrzeichen Skygate zum Servicedeck führte. Für das Servicedeck fielen — statt wie ursprünglich vorgesehen rd. 5,25 Mio. EUR — letztlich rd. 9,22 Mio. EUR (Land Steiermark) bzw. 8,92 Mio. EUR (BMLVS) an förderfähigen Kosten an. Insgesamt war die Transparenz in der Abwicklung des geförderten Teilprojekts Servicedeck unzureichend. (TZ 49)

Die Gesamtkosten für das Servicedeck stiegen von der Kostenschätzung 2005 (6,67 Mio. EUR) bis August 2014 (rd. 14,37 Mio. EUR) auf mehr als das Doppelte. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen begründete dieses Ausmaß mit aufgetretenen Projektänderungen, Qualitätssteigerungen und einer zu Beginn geringeren Planungsgenauigkeit; diese Argumente waren nicht ausreichend plausibel. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beachtete angesichts der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Projektierung des Servicedecks zu wenig. (TZ 49)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verwirklichte das Bauvorhaben „Servicedeck Planai“ angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig zur Generalprobe für die Ski WM 2013. (TZ 50)

Bereits im Folgejahr der Errichtung erfolgte der Abbruch der „Loop-Verlängerung“, einem architektonischen Element in Form einer Fortsetzung der blauen Hülle um die Talstation in Richtung Osten, wegen sportlicher Randbedingungen und aus Sicherheitsgründen. Der Abbruch ging auf eine unzureichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen zurück, die die erforderlichen Randbedingungen, Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten am Beginn der Planung nicht vollständig erhob. (TZ 51)

Der Planai-Hochwurzen-Bahnen fielen vermeidbare Kosten für den Abbruch der „Loop-Verlängerung“ in Höhe von rd. 79.000 EUR und 50 % der Errichtungskosten von rd. 57.000 EUR (insgesamt rd. 106.000 EUR) an. Die restlichen 50 % der Errichtungskosten trug der ÖSV. Die Kostentragung für den Abbruch der „Loop-Verlängerung“ durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen war nicht durch den Beschluss im ÖSV-Bauausschuss gedeckt.



Demzufolge hätten allfällige „Mehrkosten“ für den Abbruch nicht zu Lasten der öffentlichen Hand — und damit der Planai-Hochwurzten-Bahnen³ — gehen dürfen. Die nachträgliche Interpretation — keine Kostenüberschreitungen bzw. Mehrförderungen — dieser Vereinbarung durch die Planai-Hochwurzten-Bahnen war aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar. (TZ 51)

Das Angebot des erstgereihten Bieters im EU-weiten offenen Vergabeverfahren für die Generalunternehmerleistungen wies teilweise große Unterschiede zwischen den Einheitspreisen gleicher Leistungsinhalte in unterschiedlichen Obergruppen auf. Die Planai-Hochwurzten-Bahnen teilte aufgrund des Vergabevorschlags des Generalplaners dem Bieter die Zuschlagsentscheidung am 16. Februar 2011 mit. Eine Dokumentation der vertieften Angebotsprüfung fehlte jedoch, auch die Beurteilungskommission der Angebote behandelte das Thema der unterschiedlichen Einheitspreise nicht. Erst am 7. März 2011 erörterte sie die unterschiedlichen Einheitspreise mit dem Bieter. Die Planai-Hochwurzten-Bahnen verletzte damit die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes betreffend die einzuhaltende zeitliche Abfolge bei Angebotsprüfung und Beauftragung. (TZ 52)

Entgegen der in der Ausschreibung und im Auftragsschreiben festgelegten Abwicklung der Generalunternehmerleistungen im Wege eines Einheitspreisvertrages beauftragte die Planai-Hochwurzten-Bahnen am 17. Mai 2011 den Generalunternehmer mit der pauschalierten Abwicklung der Baugrubensicherung. Das Abgehen von Ausschreibungsvorgaben barg das Risiko einer Benachteiligung von Mitbewerbern und damit von Wettbewerbsbeeinträchtigungen. (TZ 53)

Ein nachvollziehbarer Nachweis, der den Kostenvorteil von rd. 29.000 EUR für die Pauschalierung der Baugrubensicherung gegenüber dem ausgeschriebenen Einheitspreisvertrag belegt hätte, lag bei der Planai-Hochwurzten-Bahnen nicht vor. (TZ 53)

Die Qualität des Leistungsverzeichnisses war mangelhaft, wie mehr als 60 beauftragte Mehrkostenforderungen und die teilweise großen Unterschiede zwischen angebotenen und abgerechneten Mengen (bspw. verdreifachte sich fast die Menge der Leistung „fördern bis 5 km“ für das Untergeschoß 01) belegten. (TZ 55)

³ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mehrheitlich in öffentlicher Hand: Anteil Land Steiermark rd. 61,83 %, Anteil Republik Österreich rd. 23,28 % und Anteil Stadtgemeinde Schladming rd. 3,62 %

Die angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung für die Leistung „fördern bis 5 km“ deuteten auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers hin, weil dieser die gleichartige Leistung für das geförderte Untergeschoß 01 mit dem mehr als vierfachen Einheitspreis des Untergeschoßes 02 (4,75 EUR/m³ zu 1,05 EUR/m³) angeboten hatte. Der gravierende Mengenzuwachs der Leistung „fördern bis 5 km“ im geförderten Untergeschoß 01 begünstigte das Abrechnungsergebnis des Generalunternehmers, indem er den substanziellen teureren Einheitspreis auf die zum Angebot rund verdreifachte Menge zur Anwendung bringen konnte. (TZ 56)

Die Planai-Hochwurzten-Bahnen nahm — trotz ihres Wissens über den Fehler des Generalplaners bei den Mengenangaben — keine Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners vor. Die Abrechnungsmenge der Leistung „Aufzählung Schalung rund bis 5,0 m“ vervielfachte sich (von 66 m² auf rd. 2.400 m²) wegen eines Fehlers des Generalplaners bei der Umsetzung der Planung in die Ausschreibung. Der Positionspreis stieg von rd. 5.900 EUR auf rd. 219.000 EUR. Im Wege einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer der Bauausführung reduzierte die Planai-Hochwurzten-Bahnen die Kosten um 40.000 EUR. (TZ 56, 57)

KORRUPTIONSPRÄVENTION

Das Land Steiermark und das BMLVS sahen in ihren Korruptionspräventionssystemen keine speziellen Vorkehrungen für Sportgroßveranstaltungen vor. (TZ 59)

Das führte beim Land Steiermark dazu, dass nur für einen Teilbereich der i.Z.m. der Ski WM 2013 stehenden allfälligen ungebührlichen Vorteile (z.B. Hotelnchtigungen) ein Monitoring installiert wurde. Andere Bereiche, wie die Verteilung von Freitickets oder Annahme von Geschenken (wie Merchandisingartikel), überwachte das Land Steiermark nicht. Auch setzte das Land Steiermark einen Teil der Maßnahmen zur Antikorruption, wie spezielle Schulungen, erst nach 2008 (Zeitpunkt der Vergabe der Ski WM 2013) bzw. nach der Durchführung der Ski WM 2013 (wie die Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinien für Gesellschaften mit Landesbeteiligung) um. (TZ 59)

Das System zur Korruptionsprävention des BMLVS war in einzelnen Bereichen wie den Nebenbeschäftigungen sowie der Evaluierung in einem internationalen Projekt weitestgehend auf den militärischen Bereich eingeschränkt. (TZ 59)

Das Land Steiermark hatte keinen Verhaltenskodex erstellt. (TZ 59)

Das Land Steiermark und das BMLVS verabsäumten es beide — als die führenden Finanzmittelgeber —, im Zuge der Abwicklung der Ski WM 2013 einen zentralen Compliance-Bereich einzurichten, der

- die Verantwortung für ein speziell für die Ski WM 2013 generiertes Korruptionspräventionssystem wahrgenommen hätte,
- die Bedeutung von Korruptionsprävention vermittelt hätte und der
- eine Plattform hätte bieten sollen, in der sich Compliance-Beauftragte aus allen relevanten Organisationen regelmäßig beraten, um Empfehlungen bzw. Richtlinien auszuarbeiten. (TZ 60)

GLEICHSTELLUNG

Allgemeine Vorgaben

In den vom Land Steiermark und dem BMLVS abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen jener Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 erforderlich waren — Zielstadion Planai, Pisteninfrastruktur Planai, Hauser Kaibling und Reiteralp sowie Mediacenter und Athletic Area — wurden keine Vorgaben hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter aufgenommen und auch keine gendersensible Evaluierung von Fördermitteln durchgeführt. Es war deshalb nicht feststellbar, welche Personengruppen — getrennt nach Geschlechtern — von der jeweils geförderten Maßnahme Nutzen ziehen konnten. (TZ 61)

Chancen- und Geschlechtergleichheit

Die Frauenquote in den Entscheidungsgremien und leitenden Organen der Unternehmen, die in die Organisation der Ski WM 2013 eingebunden waren, war niedrig bzw. es waren Frauen gar nicht — wie in den Geschäftsführungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG — vertreten. Besonders niedrig war der Anteil der Frauen im ÖSV-Bauausschuss und in den Sachverständigenräten (0 % bis 25 %), den für die Förderungen der Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 ausschlaggebenden Gremien. (TZ 62)

In den beiden Aufsichtsräten der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG lag der Anteil der Frauen noch unter dem bis 2018 vom Land Steiermark geforderten Wert von 35 %. (TZ 62)

Das Geschlechterverhältnis bei den Besuchern der Ski WM 2013 war ausgeglichen. (TZ 62)

Gender Mainstreaming bei den Baumaßnahmen Talstation und Servicedeck des Zielstadions Planai

Die Baumaßnahmen (z.B. Familien-Tiefgaragenplätze mit Überbreite (2,90 m), Ruhezonen und -inseln), die lt. Planai-Hochwurzen-Bahnen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen berücksichtigen sollten, fußten weder auf allgemeinen unternehmens-eigenen Vorgaben für Gender Mainstreaming noch auf einer geschlechterspezifischen Analyse aus Sicht der Benutzer. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen war jedoch bestrebt, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen zu berücksichtigen. (TZ 63)

Infolge der nicht durchgeführten geschlechterspezifischen Analysen aus Sicht der Benutzer von Talstation und Servicedeck der Baumaßnahmen fehlten valide gender-disaggregierte Daten, aus denen hätte abgeleitet werden können, ob die besonderen Baumaßnahmen, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen berücksichtigen sollten, auch ihren Zweck erfüllten bzw. ob ein allfälliger Handlungsbedarf für das Gender Mainstreaming gegeben ist. (TZ 63)

WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die sechs vom BMLVS — vor Inkrafttreten der Haushaltsrechtsreform des Bundes und der damit einhergehenden Verpflichtung zur wirkungsorientierten Haushaltsführung — geförderten Projekte der Ski WM 2013 standen grundsätzlich im Einklang mit dem Wirkungsziel 5⁴. Die Projekte standen auch im Zusammenhang mit dem im Detailbudget 14.03.02 des BMLVS definierten Ziel der Steigerung der geförderten Sportgroßveranstaltungen. (TZ 64)

Der Förderung von einzelnen Infrastrukturprojekten, wie Mediocenter, Athletic Area oder Zielstadion, fehlte im Betrieb nach der Ski WM 2013 wegen der nur regionalen Bedeutung die geforderte gesamtösterreichische und internationale Bedeutung. Damit besteht das Risiko, dass die Förderung regionaler Infrastrukturmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der mittel- bis längerfristig angestrebten Wirkung und den damit verbundenen Zielsetzungen des BMLVS in Bezug auf den Sport in Zukunft unterbunden wäre. (TZ 64)

⁴ Durch gezielte Aufklärung und Förderung von geeigneten Maßnahmen sollen mehr Menschen in Österreich zur Ausübung gesundheitsfördernder Bewegung animiert und unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten sollen sich österreichische Spitzensportler in so vielen Sportdisziplinen wie möglich als Weltklasse positionieren.

Die Kohärenz der Ziele des Detailbudgets „Steigerung von geförderten Sportgroßveranstaltungen“ und „Realisierung von Infrastrukturvorhaben von gesamtösterreichischer und internationaler Bedeutung“ stand in einem Spannungsverhältnis, weil auch Infrastrukturmaßnahmen mit lediglich regionaler Bedeutung — wie die Förderungen für Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 zeigten — als Voraussetzung zur Durchführung von Sportgroßveranstaltungen erforderlich sein können. (TZ 64)

Gesamteinschätzung der Wahrnehmung der
Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“

Bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die Planai– Hochwurzten–Bahnen waren in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistung Mängel festzustellen:

Projektentwicklung		
Bereich	Feststellung RH	TZ Verweis
Planung Zielstadion Planai	– Die Planai–Hochwurzen–Bahnen sicherte nicht alle für die Projektumsetzung erforderlichen Grundstücke bzw. Baurechte.	39
	– Mehrkosten beim Generalplanerhonorar von zumindest 142.000 EUR	
Wirtschaftlichkeitsberechnungen	– wenig aussagekräftige und unvollständige Wirtschaftlichkeitsberechnungen	40
	– fehlende Soll–Ist–Vergleiche	
Projektorganisation	– sachliche Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung in den Ablaufdiagrammen nicht dargestellt	41
	– mangelhafte Ablage der Projektunterlagen	
Anti–Claimmanagement	– Maßnahmen der Planai–Hochwurzen–Bahnen reichten nicht aus, um eine hohe Planungsqualität und eine ausreichende Qualität der Ausschreibungsunterlagen sicherzustellen.	42
	– Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen und hohe Anzahl – 96 – von Zusatzaufträgen beim Generalunternehmerauftrag Talstation Planai	
Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai–Bahn“		
Kostenentwicklung	– Verdreifachung der Kosten für die Talstation im Vergleich zum Generalplanerwettbewerb 2005	44
	– Die Planai–Hochwurzen–Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig.	
Terminentwicklung	– Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht	45
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	– Bei der Talstation waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung für einen Pauschalpreisvertrag nicht hinreichend bekannt.	46
	– Die Planai–Hochwurzen–Bahnen forderte nicht alle Kalkulationsformblätter vom Auftragnehmer der Generalunternehmerleistungen Talstation ein.	
Abrechnung der Generalunternehmerleistungen	– Die Planai–Hochwurzen–Bahnen beauftragte entgegen den Bestimmungen des Bauvertrags 380.000 EUR nicht nachvollziehbar schriftlich.	47
Teilprojekt „Servicedeck“		
Kostenentwicklung	– zu niedrige Kostenangaben in der ÖSV–Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 mit rd. 5,25 Mio. EUR	49
	– Verlagerung von Förderungsbeträgen von rd. 4 Mio. EUR vom Wahrzeichen Skygate zum Servicedeck	
	– Die Planai–Hochwurzen–Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig.	
Terminentwicklung	– Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht	50
Errichtung und Abbruch der Loop–Verlängerung	– Der bereits im Folgejahr der Errichtung erfolgte Abbruch der „Loop–Verlängerung“ ging auf eine unzureichende Planungs– und Entscheidungsvorbereitung zurück.	51
	– Die Kostentragung durch die Planai–Hochwurzen–Bahnen in Höhe von rd. 79.000 EUR für den Abbruch war nicht durch den Beschluss des ÖSV–Bauausschusses gedeckt.	
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	– Es erfolgte keine Dokumentation des Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung.	52
	– Dem Bieter wurde die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt, bevor eine Abklärung der offenen Fragen erfolgte.	
Pauschalierung der Baugrubensicherung	– nachträgliche Pauschalierung von Leistungen anstelle von deren Abrechnung nach tatsächlichen Mengen und Einheitspreisen	53
	– fehlender nachvollziehbarer Nachweis über die tatsächliche Kosteneinsparung	
Abrechnung der Generalunternehmerleistung Servicedeck	– große Mengenunterschiede und hohe Anzahl von mehr als 60 beauftragten Mehrkostenforderungen	54, 55, 56
	– Die Relation der angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung deuteten auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers bei der Leistung „fördern bis 5 km“ hin.	
	– Ausschreibungsfehler bei der Leistung „Aufzählung Schalung rund bis 5,0 m“	

Quelle: RH



Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Steiermark und BMLVS

- (1) Bei Sportgroßveranstaltungen wäre eine Gesamtkostenverfolgung einzurichten, um einen Gesamtüberblick über die Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen. (TZ 4)*
- (2) Für eine große und komplexe Sportveranstaltung sollte ein Projektmanagement eingerichtet werden, das für die Gesamtsteuerung und -koordination zuständig und verantwortlich ist. (TZ 7)*
- (3) Auf der Vorlage von Geschäftsordnung und Sitzungsprotokollen wäre gegenüber wesentlichen Entscheidungsträgern (z.B. ÖSV- Bauausschuss) zu bestehen, um deren Entscheidungsgrundlagen und Willensbildung transparent gegenüber der öffentlichen Hand sicherzustellen und die Stellung der öffentlichen Hand als wesentlicher Investor zu stärken. (TZ 7)*
- (4) Der Veranstaltungsvertrag (Hosting Contract) sollte vor der Vergabe von Förderungen beim Veranstalter vollinhaltlich eingefordert werden, um den zweckmäßigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand transparent sicherzustellen. (TZ 8)*
- (5) Für Förderungen von Sportgroßveranstaltungen sollten ein Controlling — vor Abschluss von Förderungsvereinbarungen — im Kompetenz- und Fachbereich des Landes Steiermark und des BMLVS eingerichtet und Maßnahmen ausschließlich nach deren positiver Bewertung hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gefördert werden. (TZ 9)*
- (6) Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen wären die jeweiligen Maßnahmen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen sowie mit eigenen Ressourcen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit — unter Einbeziehung alternativer Möglichkeiten — zu bewerten. (TZ 13, 21, 22, 24)*
- (7) In den Förderungsvereinbarungen wären die Voraussetzungen für die Förderung und die Ermittlung der Förderungshöhe exakt zu definieren sowie der Modus für die Abrechnung festzulegen, um aufwändige Prüfungen, Beratungen und Entscheidungen während der Förderungsabwicklung zu vermeiden und um die Rechtssicherheit für Förderungsnehmer und -geber sicherzustellen. (TZ 19)*

(8) Bei Beauftragung von Sachverständigen sollte auf eine transparente und nachvollziehbare Leistungserbringung geachtet und eine einwandfreie Ergebnisqualität sichergestellt werden. (TZ 19)

(9) Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen wäre deren Sportrelevanz umfassend mit Kosten-Nutzen-Analysen zu evaluieren. (TZ 20)

(10) Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen sollte die Nutzbarkeit der geförderten Maßnahmen durch die jeweilige Zielgruppe umfassend, objektiv und nachvollziehbar evaluiert werden. (TZ 21)

(11) Es wären keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, welche der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden. (TZ 29)

(12) Fördermittel sollten nur dann vergeben werden, wenn die Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen sichergestellt ist. (TZ 49)

(13) Es wäre verstärkt auf die Sicherstellung der Nachhaltigkeit von geförderten Maßnahmen zu achten. (TZ 51)

(14) Bereits in der Planungsphase von Sportgroßveranstaltungen sollte ein speziell darauf abgestimmtes Korruptionspräventionssystem mit

- entsprechender Zieldefinition,

- Analyse der potenziellen Risiken sowie

- Festlegung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Begrenzung der Korruptionsrisiken,

unter besonderer Berücksichtigung des Transparenzgedankens, erarbeitet, zeitgerecht umgesetzt und nach Beendigung der Veranstaltung evaluiert werden. (TZ 59)

(15) Vor Sportgroßveranstaltungen wäre eine zentrale Compliance- Organisation einzurichten, in der Experten des BMLVS, des Landes Steiermark sowie weitere relevante Beteiligte vertreten sind, um im Vorfeld der jeweiligen Sportgroßveranstaltung zweckmäßige und wirkungsvolle Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu implementieren. (TZ 60)

(16) Im Vorfeld der Förderung von Sportgroßveranstaltungen sollte eine gendersensible Evaluierung der Förderungen durchgeführt werden, um eine gendergerechte Vergabe von Fördermitteln zu ermöglichen. Die fördernde Stelle könnte in geeigneten Fällen die Umsetzung des Gender Mainstreaming zur Förderungsvoraussetzung erheben. (TZ 61)

(17) Es wären Maßnahmen zu ergreifen, die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Entscheidungsgremien und -ebenen im Zusammenhang mit der Organisation von Sportgroßveranstaltungen sicherstellen. (TZ 62)

Land Steiermark

(18) Zur Feststellung der nachhaltigen Wirkung von Investitionen sollte hinkünftig eine Gesamtübersicht — mit Budgetzuordnung und Soll-Ist-Vergleichen — der Finanzierungen von Sportgroßveranstaltungen sichergestellt werden. (TZ 5)

(19) Es wäre strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Budgetgebarung und Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben und dies auch bei der Finanzierung von Sportgroßveranstaltungen zu berücksichtigen. (TZ 5 und 23)

(20) Einrichtungen zur Koordination aller im Zusammenhang mit der infrastrukturellen und organisatorischen Vorbereitung gestandenen Planungen und Maßnahmen einer Sportgroßveranstaltung sollten sowohl die Kostenverfolgung als auch das Riskmanagement selbst operativ durchführen, um die Steuerungs- und Kontrollmechanismen zu verbessern und die Zielerreichung sicherzustellen. (TZ 11)

(21) Technisch-funktional zusammengehörige Leistungen wären in einem vergaberechtskonformen Verfahren zu vergeben. Qualitative Erwägungen, wie etwa besondere Erfahrungen oder Fähigkeiten der Bieter, können dabei als Zuschlagskriterien in die Vergabeentscheidung einfließen. (TZ 12)

(22) Bautechnische Sachverständige und Begleitende Kontrollen sollten nur mit exakten Leistungsbildern, die den Inhalt, die Art und den Umfang der Überprüfung der Förderungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen im Detail festlegen, beauftragt werden. (TZ 12)

(23) Hinweisen in Gutachten über Relevanz oder Umfang einzelner geförderter Maßnahmen bei der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen sollte nachgegangen und selbst eine objektive sowie nachvollziehbare Überprüfung derartiger Hinweise veranlasst werden. (TZ 14)

(24) Vor Investitionsmaßnahmen für weitere Sportgroßveranstaltungen, die nachhaltige touristische Impulse bringen sollen, wäre jeweils ein Gesamtkonzept mit Zielen und den erwarteten nachhaltigen touristischen Wirkungen samt Monitoring und Evaluierung zu erstellen. Dabei sollte auch die Wertschöpfung berücksichtigt werden. (TZ 15 und 17)

(25) Bei Förderfällen wären die landeseigenen Förderrichtlinien und die Aufgabenverantwortung der steirischen Gemeinden zu beachten. (TZ 23)

(26) Es wären keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, welche der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden. (TZ 26 und 34)

(27) Es wäre Sorge zu tragen, dass einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten von Förderungen dergestalt vorliegen, dass Förderungsprojekte wie die Breitbandoffensive zeitnah schlussgerechnet werden können. (TZ 28)

(28) Es sollte ein Endbericht über die umgesetzten Maßnahmen und die realisierten CO₂-Einsparpotenziale erstellt werden, um eine fundierte Basis für die Planung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei künftigen Sportgroßveranstaltungen zu erhalten. (TZ 31)

(29) Es wären vom Förderungsnehmer des Projekts „Vorbereitung und Durchführung einer nachhaltig ausgerichteten Ski WM 2013“ nachträglich sämtliche Berichte und Kostennachweise in Form von Originalbelegen abzuverlangen, um eine ordnungsgemäße Kontrolle des Leistungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach sicherzustellen und bei mangelhafter Leistungserfüllung etwaige Rückforderungsansprüche zu prüfen. (TZ 34)

(30) Im Lichte der finanziellen Herausforderungen und des insgesamt vergleichsweise schlechten Straßenzustands sollten außerplanmäßige und regionale Investitionen in die Straßeninfrastruktur aus Anlass von Sportgroßveranstaltungen insofern zurückhaltend gehandhabt werden, als dennoch die Verkehrssicherheit und die Befahrbarkeit des gesamten Straßennetzes im Verantwortungsbereich des Landes Steiermark durch geeignete Prioritäten sicherzustellen wäre. (TZ 35)

(31) Die Projekte der Straßeninfrastruktur wären möglichst zeitnah schlusszurechnen. (TZ 35)

(32) Die Finanzierung kommunaler Projekte sollte im Wege von Förderungsvereinbarungen durchgeführt werden, um den zweckmäßigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand für Sportgroßveranstaltungen zu verbessern. (TZ 36)

(33) Es wäre ein für alle Landesbediensteten gültiger Verhaltenskodex unter Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten zu erlassen. Dieser sollte insbesondere ein gesetzeskonformes, rechtmäßiges, an ethischen Grundsätzen orientiertes Verhalten, Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, Vorteilsannahme und -gewährung, Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheit, Umgang mit Informationen sowie Verschwiegenheitspflichten zum Inhalt haben. (TZ 59)

(34) Maßnahmen sollten ergriffen werden, die dazu beitragen, den Frauenanteil von 35 % in durch die Landesregierung zu besetzenden Aufsichts- und Beiräten zu erreichen. (TZ 62)

Land Steiermark und ÖBB-Infrastruktur AG

(35) Hinsichtlich des Projekts Auflassung der Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ wäre das Projekt gemeinsam mit der Stadtgemeinde Schladming im Hinblick auf die Durchfahrts- höhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit zu evaluieren, um festzustellen, ob die Auflassung weiterhin erforderlich ist. (TZ 25)

BMLV

(36) Vor der Beauftragung bzw. Nominierung einer Begleitenden Kontrolle sollte zur Überprüfung der Umsetzung von geförderten Maßnahmen sichergestellt werden, dass

– den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes bei der Vergabe entsprochen wird und dass

– exakte Leistungsbilder, die den Inhalt, die Art und den Umfang der Überprüfung von geförderten Maßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen im Detail festlegen, vereinbart werden. (TZ 12)

(37) Genaue Leistungsbilder wären auszuarbeiten, die die Anforderungskriterien an die Überprüfung von Förderfällen als Voraussetzung für die Vergabe der Förderungen exakt definieren und eine eigene darauf aufbauende Beauftragung für jedes zu fördernde Projekt abzuschließen. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Förderungen gemäß den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vergeben und Fehlplanungen sowie daraus resultierende Fehlinvestitionen vermieden werden. (TZ 14)

(38) Es sollte sichergestellt werden, dass der Überprüfung von Förderfällen sämtliche erforderliche Unterlagen zugrundeliegen. (TZ 14)

(39) Die Ziele des Detailbudgets 14.03.04 wären derart zu adaptieren, dass die gesamt-österreichische und internationale Bedeutung auf die Sportgroßveranstaltungen – und nicht auf die Infrastrukturvorhaben – gelegt wird. Hierbei sollte bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben aus öffentlichen Mitteln, die als Voraussetzung für die Sportgroßveranstaltungen erforderlich sind, der Fokus stets auf wirtschaftlich optimierten Lösungen zur Erreichung der nachhaltigen Wirkung liegen. (TZ 64)

Land Steiermark, BMLVS und Planai-Hochwurzten- Bahnen Gesellschaft m.b.H.

(40) Mängel in der Kostenplanung und –kontrolle sowie der wirtschaftlichen Abwicklung von Förderungen wären durch zweckentsprechende Maßnahmen zu unterbinden. (TZ 49)

Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H.

(41) Um Mehrkosten für Umplanungen zu vermeiden, wären vor der Beauftragung weitergehender Planungen alle für die spätere Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Rechte zu sichern. (TZ 39)

(42) Vor Investitionsentscheidungen sollten aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf der Grundlage aktueller Daten bzw. nachvollzieh- und begründbaren Annahmen erstellt und die tatsächliche Wirtschaftlichkeit durchgeführter Investitionen anhand von Soll-Ist-Vergleichen überprüft werden. (TZ 40)

(43) Bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung von Mehrkostenforderungen und Rechnungen wäre das Vier-Augen-Prinzip durchgängig einzuhalten. (TZ 41)

(44) Prüfungshandlungen wären lückenlos zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. (TZ 41)

(45) Aus den Prozessdarstellungen (Ablaufdiagrammen) sollten sämtliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten hervorgehen. (TZ 41)

(46) Die Projektunterlagen (z.B. Originalangebote) sollten vollständig in den unternehmenseigenen Räumlichkeiten aufbewahrt werden, um unabhängig von beauftragten Dritten jederzeit darauf zugreifen zu können. (TZ 41)

(47) Ein einheitliches Ablagesystem für Bauprojekt-Unterlagen wäre zu erarbeiten, um die Unterlagen jederzeit rasch aufzufinden. (TZ 41)

(48) Die Bemühungen zum Anti-Claimmanagement sollten etwa durch vollständige und präzise Ausschreibungsunterlagen verstärkt werden. So sollte den mit der Überprüfung der Planung und Ausschreibungsunterlagen Beauftragten ausreichend Zeit gewährt werden, um eine detaillierte Prüfung zu ermöglichen. (TZ 42)

(49) Die Planer und die mit der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen Befassten wären dazu zu verpflichten, die Ausschreibungsreife mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. (TZ 42)

(50) Klauseln zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenskollisionen sowie die Vereinbarung von Pönalen bei Verletzung dieser Bestimmungen sollten in die Verträge der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit den Auftragnehmern betreffend immaterielle Leistungen aufgenommen werden. (TZ 42)

(51) Bei Bauprojekten wäre von den Auftragnehmern eine vollständige Kostenplanung entsprechend der ÖNORM B 1801-1 einzufordern. (TZ 44)

(52) Vor der Zuschlagserteilung wären alle Kalkulationsblätter, insbesondere jene zur Preisermittlung (Kalkulationsblatt K7) für sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses vorlegen zu lassen. (TZ 46)

(53) Bei Bauvorhaben wären sämtliche zusätzliche oder geänderte Leistungen mit rechtsgültig unterzeichneten und vom Auftragnehmer gegengezeichneten Auftragsschreiben zu beauftragen. (TZ 47)

(54) Eine ausreichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung wäre bei Bauvorhaben sicherzustellen. (TZ 51)

(55) Die Dokumentation wesentlicher Verfahrensschritte — wie die Angebotsprüfung — wären sicherzustellen, wesentliche Fragen mit Bietern vor Mitteilung der jeweiligen Zuschlagsentscheidung abzuklären und allenfalls erforderliche Festlegungen zur Umsetzung von Angeboten im jeweiligen Auftragsschreiben zu treffen. (TZ 52)

(56) Vertragsänderungen sollten restriktiver angewendet und die Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag bevorzugt werden. (TZ 53)

(57) Bauaufträge wären in Wahrnehmung der Bauherrnfunktion selbst zu unterfertigen und zudem vom Auftragnehmer unterschreiben zu lassen, um rechtskonforme Auftragsverhältnisse herzustellen. (TZ 53)

(58) Der Qualität des Leistungsverzeichnisses sollte erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. (TZ 55)

(59) Wegen der Qualitätsmängel bei den Mengenangaben der Leistungen „fördern bis 5 km“ und „Aufzahlung Schalung rund bis 5,0 m“ wären entsprechende Rückforderungen gegenüber dem Generalplaner zu prüfen. (TZ 56 und 57)

(60) Es sollte verstärkt auf eine Verbesserung der Ausschreibungsqualität geachtet werden, bspw. durch die Einforderung einer Bestätigung der Ausschreibungsreife seitens des Planers und der örtlichen Bauaufsicht. (TZ 57)

(61) Allgemeine Vorgaben für Gender Mainstreaming wären bei Bauausführungen zu erarbeiten und Datenerhebungen für geschlechterspezifische Analysen und Ableitung allfälliger Maßnahmen für das Gender Mainstreaming durchzuführen. (TZ 63)

STIFTUNG ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR SCHUL- UND SPORTSTÄTTENBAU EINSCHLIEßLICH „ÖISS“-DATENSYSTEME GESELLSCHAFT M.B.H.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) war eine gemeinnützige Stiftung des Bundes und der Länder zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Das ÖISS kam seinem Ziel durch die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) sowie durch Beratung im Schul- und Sportstättenbau nach. Das ÖISS verfügte allerdings über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung und Ressourcenallokation bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Finanzierung des ÖISS erfolgte durch Kostenersätze des Bundes (rd. 387.000 EUR jährlich) und der neun Länder (rd. 91.000 EUR jährlich). Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung belasteten überwiegend den Bund. Die Kostenersätze wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen.

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend. Es bestanden Kontrolldefizite, Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnung wurden nicht immer eingehalten.

PRÜFUNGSZIEL

Ziele der Überprüfung der Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) und der im Alleineigentum des ÖISS stehenden „ÖISS“ - Datensysteme Gesellschaft m.b.H. (ÖISS GmbH) waren

- die Darstellung des Stiftungszwecks,
 - eine Beurteilung der Organisation,
 - eine Analyse der wirtschaftlichen Situation sowie der Mittelherkunft und -verwendung,
 - die Beurteilung der Widmungskonformität und Effizienz des Mitteleinsatzes und
 - die Beurteilung der ÖISS GmbH und ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (TZ 1)

Das ÖISS wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft werden würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

ORGANISATION UND AUFGABEN DES ÖISS

Interne Organisation des ÖISS und Rechtsform

Das ÖISS war eine in Wien ansässige gemeinnützige Stiftung. Stiftungszweck war die Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Die Tätigkeit des ÖISS umfasste insbesondere die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien und Empfehlungen) für den Bau von Schulen und Sportstätten und die Beratung beim Bau von Schulen, Sport- und Freizeitanlagen. (TZ 2, 3)

Außenstellen des ÖISS – organisatorisch Landeseinrichtungen, fachlich unterstanden sie dem ÖISS – bestanden in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Das ÖISS beschäftigte zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (Oktober 2014) sieben Mitarbeiter im Ausmaß von 5,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten. In den fünf Außenstellen war je ein Mitarbeiter stundenweise tätig. (TZ 3)

Die Organe des ÖISS waren

- das Kuratorium,
- der Fachrat,
- der Geschäftsführer und die von ihm beauftragten und bevollmächtigten Leiter fachverwandter Einrichtungen der Länder (Außenstellen) sowie
- die Finanzkontrolloren. (TZ 4)

Ein Finanzreferent war zur Unterstützung der Geschäftsführung bei der Abwicklung der Finanzgebarung eingesetzt. (TZ 4)

Die Art der Finanzierung des ÖISS durch laufende Zuwendungen von Bund und Ländern war für Stiftungen untypisch und entsprach eher einer Fondsfinanzierung mit nicht auf Dauer gewidmetem (variablerem) Vermögen. (TZ 2)

Kuratorium

Das Kuratorium war in Bezugsangelegenheiten (Gehaltserhöhungen, Prämien-gewährung) nicht immer eingebunden, obwohl es laut den Bestimmungen der Satzung des ÖISS für die Festsetzung der Bezüge der Mitarbeiter zuständig war. (TZ 5, 19)

Geschäftsführung

Die Entlohnung der Geschäftsführerin orientierte sich zwar am Gehaltsgesetz, teilweise waren jedoch günstigere Bestimmungen vereinbart worden (z.B. Abdeckung der Mehrleistungen trotz Funktionszulage). Der Geschäftsführervertrag folgte nicht den Bestimmungen der Bundes-Vertrags-schablonenverordnung. (TZ 7)

Die Erhöhung des Bezugs der Geschäftsführerin des ÖISS erfolgte ohne Beschluss des zuständigen Kuratoriums. Die Geschäftsführerin genehmigte sich 2013 ihre Prämie selbst. (TZ 7, 19)

Außenstellen

Die rechtliche Stellung der Außenstellen und ihrer Leiter, ihre Aufgaben und ihr Verhältnis zur Zentrale und der Geschäftsführung des ÖISS waren unklar, weil grundlegende Vereinbarungen dazu und Aufgabenbeschreibungen fehlten; dadurch konnten Interessenskonflikte auftreten. Eine einheitliche Arbeitsweise durch die Zentrale und die Außenstellen war nicht sichergestellt. Zeichnungsberechtigungen wurden nicht eingehalten. Das ÖISS hatte keine validen Daten über die Leistungen der Außenstellen. Die Einrichtung der Außenstelle in Tirol in der Gemeinde Telfs entsprach nicht den Vorgaben in der Geschäftsordnung des ÖISS, die die Einrichtung von Außenstellen am Sitz der Landesregierung vorsah. (TZ 8)

Fachrat

Der Fachrat war laut Satzung das die Geschäftsführung fachlich unterstützende Organ. Er fungierte zwar als Informationsdrehscheibe, die ihm nach Satzung zukommenden Aufgaben (z.B. Besorgung ihm übertragener Arbeiten, Vorberatung des Arbeitsplanes, Beratung einschlägiger Themen) wurden ihm aber nur teilweise übertragen. Eine Hauptleistung des ÖISS – die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) – erfolgte durch Arbeitskreise (z.B. für Schulraum, Schulfreiräume, Pflegebroschüren), die allerdings in der Satzung nicht vorgesehen waren; der Fachrat war in die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen nicht eingebunden. (TZ 9)

Die jährlichen Ausgaben für die Entschädigungen des Fachrats sanken von 2010 bis 2013 um etwa ein Viertel (auf 21.600 EUR jährlich); gleichzeitig hatte sich jedoch auch die Zahl der Sitzungen des Fachrats mehr als halbiert. (TZ 10)

Ein Fachratsmitglied war 2012 bei fünf von zehn und 2013 bei sieben von elf Sitzungen entschuldigt. (TZ 10)

Finanzkontrollore

Die auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählten Finanzkontrollore überprüften stichprobenartig die laufende Finanzgebarung der Stiftung sowie den Rechnungsabschluss. Es erfolgten keine unangemeldeten Überprüfungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung durch die Finanzkontrollore. (TZ 11)

Strategie, Aufgaben und Leistungen des ÖISS

Das ÖISS kam in den überprüften Jahren den in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben – das sind

- Beratung im Schul- und Sportstättenbau,
- Erstellung von Gutachten zur Vergabe von Förderungen im öffentlichen Schul- und Sportstättenbau,
- Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien und Empfehlungen),
- Austausch von Informationen zwischen den mit dem Schul- und Sportstättenbau Befassten

nach. Allerdings verfügte das ÖISS über keine im Vorhinein festgelegte Strategie. Auch Ziele für die Aufgabenerbringung (Leistungs- und Wirkungsziele) waren nicht festgelegt. (TZ 12)

Das ÖISS erbrachte seine Leistungen grundsätzlich unentgeltlich. Einzelne Projekte (z.B. baubegleitende Kontrolle bei Kunstrasenprojekten – Auftraggeber Stadt Wien, Erstellung des Spitzensportstättenplans – Auftraggeber BMLVS) erbrachte das ÖISS gegen Entgelt. (TZ 12)

In Ermangelung einer Kosten- und Leistungsrechnung konnte das ÖISS keine Aussagen über die Kosten der von ihm erbrachten Leistungen machen; eine kostenadäquate Preiskalkulation und Entgeltfestlegung der entgeltlichen Leistungen war damit nicht möglich. Es bestand keine ausreichende Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch das ÖISS. (TZ 12)

Die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) war ein geeignetes Mittel, Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau zu gewährleisten. Allerdings bestand keine bundesweite Verpflichtung zur Einhaltung der vom ÖISS erarbeiteten allgemeinen Grundlagen. Das Ausmaß der Nutzung und Beachtung der erarbeiteten Richtlinien und Empfehlungen war in der Praxis nicht nachvollziehbar; somit waren keine Aussagen über die Wirksamkeit der vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen möglich. Der Bund und die Länder, die das ÖISS gemeinsam finanzieren, sollten daran interessiert sein, dass die vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen im jeweiligen Wirkungsbereich angewendet werden. (TZ 13, 14)

Den Gutachten des ÖISS lagen keine klaren Kriterien und Standards für ihren Inhalt und Aufbau zugrunde und die Aufträge zur Gutachtenerstellung waren teilweise unpräzise formuliert. (TZ 15)

Die Qualität der Gutachten war nicht ausreichend gegeben; so zeigte sich, dass die Qualität der Gutachten betreffend Baumaßnahmen im Rahmen der SKI-WM in Schladming unzureichend war, um alleine maßgeblich für die Vergabe von Förderungen herangezogen zu werden. (TZ 15)

Die Tragung der Kosten externer Gutachter, die bei Bedarf zur Erstellung von Gutachten herangezogen wurden, war nicht einheitlich geregelt. (TZ 15)

Die Kenntnis über die Umsetzung der in den Gutachten gegebenen Empfehlungen war nicht nachvollziehbar. (TZ 15)

Das ÖISS hatte keinen Überblick über die Themen und die Adressaten der Beratungen und ermittelte die Anzahl der Anfragebeantwortungen mittels Hochrechnung. Dies obwohl Kenntnisse über Themen und Fragesteller Erkenntnisse für eine raschere, einheitlichere Bearbeitung der Anfragen sowie über den allfälligen Bedarf an Richtlinien liefern können. (TZ 16)

Das ÖISS hatte keine Kenntnis über grundlegende Parameter (Anzahl der Abonnenten, Bezieherkreis, Gesamtkosten) für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Verlag, der die Zeitschrift des ÖISS druckte und vertrieb, sowie über die Treffsicherheit der Zeitschrift. (TZ 17)

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DES ÖISS

Das in den Bilanzen 2011 bis 2013 ausgewiesene Stiftungsvermögen in Höhe von durchschnittlich 1,13 Mio. EUR war mit durchschnittlich rd. 75 % der Bilanzsumme die größte Position auf der Passivseite. Es umfasste das

- unveränderliche auf Dauer gewidmete Stiftungsvermögen (rd. 654.056 EUR) und
- ein variables Stiftungsvermögen in Höhe von durchschnittlich rd. 472.413 EUR (in den Jahren 2011 bis 2013). (TZ 18)

Weiters bestanden Rücklagen in Höhe von durchschnittlich 255.000 EUR (+ 22 % in den Jahren 2011 bis 2013). Die stetige Erhöhung des Vermögensbestands (durch Bildung eines variablen Stiftungsvermögens und Anstieg der Rücklagen ohne konkrete Verwendung) war im Hinblick auf die Stiftungskonstruktion problematisch, weil die Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks (und nicht für Vermögensaufbau) zu verwenden sind. (TZ 18)

Das ÖISS konnte zur steuerrechtlichen Situation der Stiftung (z.B. Bedeutung und Abgrenzung des betrieblichen Teils, entgeltliche Leistungserbringungen) nicht ausreichend Auskunft geben. (TZ 18)

Das ÖISS bildete – obwohl kein Rechtsanspruch der Mitarbeiter auf Jubiläumsgeld bestand – eine Rückstellung für Jubiläumsgelder (rd. 10.000 EUR). (TZ 18)

Die größte Aufwandsposition des ÖISS war mit durchschnittlich 54 % des Gesamtaufwands der Personalaufwand. Der Personalaufwand erhöhte sich von 2011 auf 2013 um rd. 17 % auf rd. 413.000 EUR. Dieser Anstieg lag vor allem in der Gewährung von außerordentlichen Prämien bzw. Belohnungen sowie in den aufgrund von Sondervereinbarungen ausgezahlten Beträgen an einzelne Mitarbeiter im Jahr 2013 begründet. Solche (zeitlich und inhaltlich abgegrenzte) Sondervereinbarungen schloss die Geschäftsführerin des ÖISS mit zwei Bediensteten, um diesen außerhalb der dienstvertraglichen „Normalarbeitszeit“ durchzuführende Tätigkeiten zusätzlich abzugelten. Dies obwohl Mitarbeiter Pauschalen für notwendige Mehrleistungen ausbezahlt erhielten. Die Notwendigkeit einer gesonderten Abgeltung war nicht nachvollziehbar. Prämien in Höhe von insgesamt 10.400 EUR wurden ohne Beschluss des zuständigen Kuratoriums ausbezahlt. (TZ 19)

Ebenfalls außerhalb ihrer Arbeitszeit verfassten die Mitarbeiter des ÖISS Beiträge für die Zeitschrift des ÖISS und erhielten dafür zeilenabhängige Honorare und Abgeltungen für die Zurverfügungstellung von Fotos. (TZ 19)

Die Belohnungen für das Jahr 2014 zahlte das ÖISS zur Hälfte bereits im Jänner 2014 an die Mitarbeiter aus. (TZ 19)

FINANZIERUNG DES ÖISS DURCH MITGLIEDSBEITRÄGE DES BUNDES UND DER LÄNDER

Die Gesamterträge des ÖISS bestanden zu mehr als zwei Dritteln aus – als Mitgliedsbeiträge bezeichneten – jährlichen Kostenersätzen von Bund und Ländern von insgesamt rd. 478.500 EUR (ab 2012). Die Mitgliedsbeiträge setzten sich

- zu 81 % aus Mitteln des Bundes, seit 2012 jährlich rd. 387.000EUR (zuvor 352.000 EUR), und
- zu 19 % aus Mitteln der Länder, seit 2012 jährlich rd. 91.000 EUR (zuvor 83.000 EUR), zusammen. (TZ 20)

Die Kostenersätze des Bundes und der Länder wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen. Diese Praxis stand mit den satzungsmäßigen Vorgaben – die auf tatsächlich angefallene Aufwände abstellten – nicht in Einklang und begünstigte den Aufbau eines zusätzlichen variablen Stiftungsvermögens bzw. der Rücklagen. (TZ 20)

Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung (Tragung des Personalaufwands durch den Bund alleine) belasteten überwiegend und in Zukunft ansteigend den Bund (2013: 81 % Mitgliedsbeiträge), weil sie diesem die Abdeckung des Personalaufwands des ÖISS auferlegten und Änderungen in der Aufwandsstruktur sowie die Gehaltsentwicklungen zu einem steten Anstieg des Personalaufwands führten. (TZ 20)

INTERNES KONTROLLSYSTEM, RISIKOMANAGEMENT

Das ÖISS führte keine strukturierte Analyse seiner Risiken durch und seine Risikoabschätzungen berücksichtigten beispielsweise nicht Einnahmen- und Liquiditätsrisiken. (TZ 22)

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend (z.B. Nichteinbindung des Kuratoriums in allen Bezugsangelegenheiten, Fehlen wesentlicher Prozessbeschreibungen, nicht hinreichende Vorschreibung grundlegender Kontrollaktivitäten und nicht ausreichende Dokumentation gesetzter Kontrollschritte). (TZ 23)

Beanstandungen durch die Stiftungsbehörde gab es nicht. (TZ 21)

GRÜNDUNG UND ORGANISATION DER „ÖISS“-DATENSYSTEME GESELLSCHAFT M.B.H. (ÖISS GMBH)

Das ÖISS gründete 1994 eine Gesellschaft, ohne dass strategische Ziele für die Geschäftstätigkeit festgelegt wurden. Das ÖISS als Eigentümerin der ÖISS GmbH legte keinerlei strategische Vorgaben (z.B. zum Geschäftsmodell, Marketing und zur Preispolitik) für die ÖISS GmbH fest. (TZ 24, 26)

Der Geschäftsführer der ÖISS GmbH war ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter des ÖISS. Er war der einzige Dienstnehmer der GmbH und nahm die operative Tätigkeit der Gesellschaft wahr. Er hatte dem ÖISS eine Nebenbeschäftigung bei einer anderen Gesellschaft nicht gemeldet. (TZ 25)

Der Geschäftsführervertrag in der ÖISS GmbH folgte nicht den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Laut Geschäftsführervertrag stand dem Geschäftsführer eine Leistungsprämie zu; die Prämienberechnung war allerdings unklar formuliert. (TZ 25)

Obwohl der Vorsitzende des Kuratoriums des ÖISS nicht der Eigentümerversorger des ÖISS in der Generalversammlung der ÖISS GmbH ist, sondern die Geschäftsführung des ÖISS vertretungsbefugt für das ÖISS ist, vertrat er in der Generalversammlung der ÖISS GmbH den Alleingesellschafter. (TZ 25)

Es erfolgte keine kostenbasierte Leistungsverrechnung zwischen dem ÖISS und der ÖISS GmbH, sondern Aufwendungen, die für die ÖISS GmbH entstanden (z.B. Reisekosten, Kosten des Internetauftritts), wurden unmittelbar von der Eigentümerin ÖISS getragen. Somit lag keine Kostenwahrheit vor. (TZ 26)

Die ÖISS GmbH hatte von den bis 2013 erzielten Überschüssen in der Höhe von 216.000 EUR nur 23 % (rd. 49.000 EUR) an die Eigentümerin ÖISS ausgeschüttet. Der Großteil der in der ÖISS GmbH angefallenen Gewinne war damit noch nicht den gemeinnützigen Zwecken der Eigentümerin ÖISS zugeführt worden. Der Verbleib der Gewinne in der ÖISS GmbH barg für das ÖISS das Risiko, dass die abgabenrechtlichen Begünstigungen des ÖISS verloren gehen könnten. (TZ 28)

Das ÖISS übte als Eigentümerin der ÖISS GmbH keinerlei Steuerungs- und Kontrolltätigkeiten aus. (TZ 29)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Sinne der Transparenz und Kontrolle wäre die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Sondervereinbarungen einzuhalten.

(TZ 5, 7)

(2) Genehmigungserfordernisse in Bezugsangelegenheiten und die Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung wären bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge einzuhalten. (TZ 7, 25)

(3) In der Satzung wäre die rechtliche Stellung der Außenstellen, ihrer Leiter und die Rolle der Geschäftsführung des ÖISS bei der Einrichtung und Besetzung der Außenstellen klar zu regeln. (TZ 8)

(4) Grundsätze für die Einrichtung der Außenstellen wären festzulegen, um Interessenskonflikte zu vermeiden (strikte Trennung von Fördervergabe und Begutachtung). (TZ 8)

(5) Ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben der Außenstellen und die Zusammenarbeit zwischen Zentrale und Außenstellen wäre zu entwickeln. (TZ 8)

(6) Richtlinien hinsichtlich des Inhalts von Gutachten und Empfehlungen wären festzulegen. (TZ 8)

(7) Die Koordinations- und Steuerungsfunktion der Geschäftsführung des ÖISS und die Berichtspflichten der Außenstellen wären auszubauen. (TZ 8)

(8) Zeichnungsberechtigungen sowie Genehmigungswege wären einzuhalten. (TZ 8)

(9) Der Fachrat wäre in die Erarbeitung von allgemeinen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) stärker einzubinden (z.B. Leitung der Arbeitskreise). (TZ 9)

(10) In der Satzung wäre die Möglichkeit, Arbeitskreise einzurichten, vorzusehen sowie die Bestellung der Mitglieder zu regeln. (TZ 9)

(11) Im Sinne einer aufwandsgerechteren Vorgangsweise wären Entschädigungen des Fachrats nicht pauschal, sondern pro Sitzungsteilnahme zu gewähren. (TZ 10)

(12) Die Finanzkontrolloren sollten auch unangekündigte Prüfungen durchführen; Prüfungshandlungen wären in den geprüften Unterlagen zu dokumentieren (z.B. Kassaprüfungen durch einen Vermerk im Kassabuch). (TZ 11)

(13) In den Berichten der Finanzkontrolloren wäre darzustellen, wie die Stichproben für die Belegprüfung ausgewählt wurden und welchen Umfang der Gebarung die Anzahl der überprüften Belege umfasste. Damit wäre für das Kuratorium abschätzbar, ob ausreichend Prüfungshandlungen durch die Finanzkontrolloren stattfanden. (TZ 11)

(14) Für das ÖISS wäre eine Strategie zu entwickeln. In der Strategie wäre auch zu klären, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Leistungen des ÖISS entgeltlich zu erbringen sind. (TZ 12)

(15) Eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung wäre einzuführen. (TZ 12)

(16) Zusammen mit dem Bund und den Ländern wären Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen beim Schul- und Sportstättenbau sicherzustellen. (TZ 14)

(17) Klare Kriterien und Anforderungskriterien für den Inhalt und Aufbau der Gutachten über Förderungsprojekte wären zu definieren und Gutachten nur bei klarer Aufgabenstellung zu verfassen. (TZ 15)

(18) Für die Weiterverrechnung anfallender Fremdkosten wären klare Regelungen zu treffen. (TZ 15)

(19) Die Wirksamkeit der vom ÖISS erarbeiteten allgemein gültigen Grundlagen (Ausmaß der Einhaltung) und der Gutachten (insbesondere die Umsetzung gegebener Empfehlungen bzw. Berücksichtigung der Beanstandungen) wären zu erheben. (TZ 14, 15)

(20) Aufzeichnungen über Anzahl, die Themen und die Adressaten der Beratungen durch das ÖISS wären zu führen und diese jährlich im Hinblick auf allfällig zu setzende Maßnahmen auszuwerten. (TZ 16)

(21) Die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Zeitschrift notwendigen Informationen (z.B. Ermittlung der Gesamtkosten) wären zu erheben, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen (z.B. Auflagenkorrektur, Neuvergabe) zu setzen. (TZ 17)

(22) Strategische Festlegungen zur Rücklagenbildung und zur Verwendung des variablen Stiftungsvermögens und der Rücklagen im Sinne des Stiftungszwecks wären zu treffen. (TZ 18)



(23) Regelmäßig anfallende Tätigkeiten wären jedenfalls im Rahmen der Dienstverträge abzuwickeln. (TZ 19)

(24) Die Finanzierungsbestimmungen des ÖISS wären derart zu gestalten, dass Bund und Länder jeweils einen den Einflussmöglichkeiten und dem Nutzen entsprechenden Beitrag leisten; insbesondere die historisch bedingte Unterscheidung der Finanzierung des Personal- und Sachaufwands in der Satzung wäre in diesem Sinne zu überarbeiten. Pauschal geleistete Beiträge wären regelmäßig auf ihre Entsprechung der zugrundeliegenden Basis zu prüfen. (TZ 20)

(25) In einer Risikoanalyse wären weitere Risiken (insbesondere auch Einnahmen- und Liquiditätsrisiken, Gefährdung der Gemeinnützigkeit) einzubeziehen. (TZ 22)

(26) Im ÖISS wäre das Interne Kontrollsystem zu optimieren, insbesondere wären

- die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Zusatz- bzw. Sondervereinbarungen einzuhalten,*
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten zu erhöhen,*
- Kontrollen ausreichend zu dokumentieren,*
- Verantwortungen, Kompetenzen und Prozessbeschreibungen wesentlicher Abläufe schriftlich festzulegen,*
- Approbationsprozesse nachvollziehbar zu gestalten,*
- eine Funktionstrennung zwischen bzw. Kontrollen hinsichtlich auszahlender und buchender Stelle vorzusehen. (TZ 23)*

(27) Die Geschäftstätigkeit der ÖISS GmbH wäre dahingehend zu evaluieren, ob die Wahrnehmung der Aufgabe durch die ÖISS GmbH zweckdienlich und auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend wahrgenommen wird. (TZ 24)

(28) Die für eine weitere Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit des Geschäftsführers der ÖISS GmbH wäre hinsichtlich eines möglichen Interessenskonflikts zu prüfen. (TZ 25)

(29) Bei der Gestaltung des Geschäftsführervertrags wären die Bundes-Vertragsschablonenverordnung einzuhalten und die Prämienberechnung für den Geschäftsführer der ÖISS GmbH klarer zu gestalten. (TZ 25)

(30) Die Zuständigkeiten der gesellschaftsrechtlichen Organe bei der Wahrnehmung der Aufgaben wären zu beachten. (TZ 25)

(31) Eine adäquate Abgeltung der zwischen dem ÖISS und der ÖISS GmbH erfolgten Leistungen wären schriftlich zu vereinbaren und durchzuführen. (TZ 26)

(32) Die Gewinne der ÖISS GmbH wären an die Eigentümerin – das ÖISS – auszuschütten, um sie satzungsgemäß verwenden zu können. (TZ 28)

(33) Das ÖISS als Eigentümerin der ÖISS GmbH sollte eine adäquate Steuerung der ÖISS GmbH vornehmen und die Implementierung eines adäquaten Kontrollsystems für die ÖISS GmbH sicherstellen. Insbesondere wäre die Geschäftsführung zu überwachen. (TZ 26, 29)

SALZBURG HAUPTBAHNHOF – BAHNHOFSUMBAU

Die ÖBB-Infrastruktur AG baute den Salzburger Hauptbahnhof bei laufendem Betrieb in der geplanten Zeit von Anfang 2009 bis Ende 2014 um. Die prognostizierten Gesamtkosten für den Umbau betragen rd. 233,26 Mio. EUR und werden somit voraussichtlich die geplanten Kosten von rd. 246,70 Mio. EUR (lt. Rahmenplan 2008 bis 2013) um rd. 13,44 Mio. EUR unterschreiten. Allerdings kam es in Teilbereichen, wie dem Bauauftrag „Salzburg Hauptbahnhof, Bahnhofsumbau, Bau/Tiefbau 2 - Brücken-, Unterbau- und Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik-Arbeiten (Tiefbau 2)“ und der Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer, zu merklichen Kostenüberschreitungen.

Bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die ÖBB- Infrastruktur AG traten Mängel auf. So beachtete die Gesellschaft zu Beginn der Planungsarbeiten die Fragen des Denkmalschutzes zu wenig und beauftragte den Architekten erst sieben Jahre nach Durchführung des Architektenwettbewerbs mit der Umwandlung des Salzburger Hauptbahnhofs von einem Kopf- in einen Durchgangsbahnhof. Der ursprünglich geplante Baubeginn verschob sich daher von September 1999 auf Februar 2009. Für die erste, später nicht mehr realisierbare, Vorentwurfsplanung des Architekten entstand der ÖBB-Infrastruktur AG ein verlorener Aufwand von rd. 184.000 EUR.

Die Menge für den Mehrverbrauch Verpressgut vervielfachte sich außergewöhnlich (um das rd. 866-Fache von 5.000 kg auf 4,33 Mio. kg); der dafür anerkannte Einheitspreis von 1,26 EUR/ kg war überhöht.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH erarbeitete für die Verpachtung der Geschäftslokale weder ein schriftliches Vermarktungskonzept noch stellte sie Rentabilitätsbetrachtungen an.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Umbaus des Salzburger Hauptbahnhofs hinsichtlich der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben und Projektorganisation, der Auswirkungen des Denkmalschutzes, der Kosten- und Terminentwicklung, der Arbeiten für den Tiefbau 2 und der Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer sowie ausgewählter Vergabeverfahren. Darüber hinaus überprüfte der RH die Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung und zum Anti-Claimmanagement bei der Bauabwicklung sowie die Vermarktungsstrategie für die Verpachtung der Geschäftslokale am Salzburger Hauptbahnhof. (TZ 1)

PROJEKTABWICKLUNG

Finanzierung und Kostenentwicklung

Mit 30. März 2015 lagen die prognostizierten Gesamtkosten für den Umbau des Salzburger Hauptbahnhofs bei rd. 233,26 Mio. EUR; das Projekt war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht schlussgerechnet. Die ÖBB-Infrastruktur AG wird die geplanten Kosten lt. Rahmenplan 2008 bis 2013 (rd. 246,70 Mio. EUR) voraussichtlich um rd. 13,44 Mio. EUR unterschreiten. Allerdings kam es in Teilbereichen, wie dem Bauauftrag „Salzburg Hauptbahnhof, Bahnhofsumbau, Bau/Tiefbau 2 - Brücken-, Unterbau- und SFE¹-Arbeiten (Tiefbau 2)“ und der Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer, zu merklichen Kostenüberschreitungen. (TZ 3)

Die ÖBB-Infrastruktur AG musste den Anteil an den Projektkosten für Verwertungsflächen (für die Verpachtung bestimmter Flächen) im Ausmaß von rd. 3.200 m² (Planwert), die über die Ersatzflächen des alten Bahnhofsgebäudes hinausgingen, selbst tragen, weil diese nicht zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der ÖBB-Infrastruktur AG erforderlich und somit auch nicht aus dem Rahmenplan vom BMVIT zu finanzieren waren. Weder die ÖBB-Infrastruktur AG noch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH berechneten, in welchem Ausmaß die neuen Flächen für die Verpachtung von Geschäftslokalen mit vorläufigen Investitionskosten von rd. 9,94 Mio. EUR zur Rentabilität des Salzburger Hauptbahnhofs beitragen können. (TZ 3)

Die vorläufige Berechnung des Kostenanteils von rd. 9,94 Mio. EUR beruhte auf Daten aus den Jahren 2006 bis 2011. Infolge der Gebarungsüberprüfung des RH beabsichtigte die ÖBB-Infrastruktur AG, das Gutachten dazu auf Basis der tatsächlichen Baukosten zu überarbeiten und die anteiligen Projektkosten entsprechend anzupassen. Die Kostenanteile der ÖBB-Infrastruktur AG für die Verwertungsflächen beeinflussten die Höhe der Zuschüsse des BMVIT; je höher die Kostenanteile waren, umso niedriger war die Kostenbasis zur Berechnung der Zuschüsse. (TZ 3)

¹ Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik



WAHRNEHMUNG DER BAUHERRNFUNKTION

Projektorganisation

Die auf den Vorgaben der ÖBB-Infrastruktur AG im internen Managementsystem und im „Management-System Projekte“ eingerichtete Projektorganisation war für die Abwicklung des Umbaus des Salzburger Hauptbahnhofes grundsätzlich zweckmäßig und geeignet. In Detailbereichen – die Kernaufgaben der Projektorganisation betrafen – zeigten sich jedoch bei der Umsetzung Mängel (z.B. das Schnittstellenmanagement zwischen einzelnen Baulosen, die Behandlung von Mehrkostenforderungen, die Einhaltung der Vorgaben aus den internen Regelungen und die Qualitätsüberwachung von mehreren Auftragnehmern). (TZ 4)

Denkmalschutz

Wegen des u.a. fehlenden Einvernehmens zwischen der ÖBB- Infrastruktur AG und dem Bundesdenkmalamt verschob sich der ursprünglich geplante Baubeginn von September 1999 auf Februar 2009. Zusätzlich entstanden in den Jahren 1999 bis 2006 für erforderliche Umplanungen und Untersuchungen Kosten von insgesamt rd. 183.000 EUR. (TZ 7)

Die ÖBB-Infrastruktur AG beachtete zu Beginn der Planungsarbeiten die Fragen des Denkmalschutzes zu wenig und ließ wesentliche Planungsgrundlagen, wie die Variantenuntersuchungen für die Betriebsführung des Projekts, mehr als drei Jahre nach dem geplanten Baubeginn (September 1999) im Oktober 2002 durchführen. Die Versäumnisse der ÖBB-Infrastruktur AG waren wesentlich für die Verschiebung des Baubeginns von rund neun Jahren verantwortlich. (TZ 7)

Die Zusammenarbeit der ÖBB-Infrastruktur AG mit dem Bundesdenkmalamt während der Ausführungsphase war zweckmäßig und effizient, so dass die bescheidmäßigen Auflagen des Bundesdenkmalamts beim Umbau des Salzburger Hauptbahnhofes in der vorgegebenen Zeit umgesetzt wurden; die Eröffnung des Bahnhofes erfolgte termingerecht. (TZ 8)

Die Kosten für die denkmalpflegerischen Baumaßnahmen (Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer, denkmalpflegerische Projektsteuerung und Fachplanung etc.) stiegen von rd. 6,16 Mio. EUR auf rd. 8,41 Mio. EUR (um rd. 37 %), weil die ÖBB-Infrastruktur AG die erforderlichen Arbeiten in der Planungsphase zu optimistisch einschätzte und den Zustand des sanierungsbedürftigen Baubestands nicht ausreichend erheben ließ. (TZ 9)

Die ÖBB-Infrastruktur AG beauftragte die denkmalpflegerische Projektsteuerung erst rund sieben Monate (Dezember 2008) nachdem das technische Büro seine Arbeiten mit der Teilnahme an Besprechungen und der Vergabe von Erkundungsarbeiten am Bahnhof aufgenommen hatte (Mai 2008). (TZ 10)

Die ÖBB-Infrastruktur AG vergab die denkmalpflegerische Projektsteuerung mit einem Auftragswert von rd. 181.000 EUR in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Teilnehmer. Es war nicht nachvollziehbar, warum die ÖBB-Infrastruktur AG keine Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte eingeholt oder das Bundesdenkmalamt um Nennung von weiteren in Frage kommenden technischen Büros ersucht hatte, um neben der fachlichen Voraussetzung („besondere Erfahrung des Schlüsselpersonals“) verstärkt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Auftragsvergabe miteinzubeziehen. (TZ 10)

Auftragsvergaben

Die ÖBB-Infrastruktur AG hielt bei den vom RH überprüften 18 Vergabefällen (Auftragsvolumen insgesamt rd. 57,03 Mio. EUR) die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes grundsätzlich ein, jedoch zeigten sich Mängel hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben. Durch die zahlreichen Auftragsvergaben an dieselben Unternehmen nahm sich die ÖBB-Infrastruktur AG die Möglichkeit, wirtschaftlichere Ergebnisse durch eine gemeinsame Auftragsvergabe zu erzielen. Die Gesellschaft achtete dabei auch zu wenig auf einheitliche Preisnachlässe und Nebenkostensätze sowie auf einheitliche der Kalkulation zugrunde liegende Stundensätze. Die ÖBB-Infrastruktur AG schränkte bei den Direktvergaben durch den Verzicht auf Vergleichsangebote den Wettbewerb ein. (TZ 11)

Die ursprüngliche Auftragssumme für den Architekten von rd. 830.000 EUR stieg auf insgesamt rd. 4,80 Mio. EUR (rund das Sechsfache). Die ÖBB-Infrastruktur AG hatte vor der Durchführung des Wettbewerbs den Umfang der Umbauarbeiten nicht ausreichend festgelegt, wodurch zahlreiche Zusatzaufträge (z.B. Unterführung im Stadtbereich, Aufgang Schallmoos) erforderlich wurden. Die ÖBB-Infrastruktur AG stimmte das Projekt nur mangelhaft mit dem Bundesdenkmalamt in der Planungsphase ab. Außerdem beauftragte sie den Architekten erst sieben Jahre nach Durchführung des Architektenwettbewerbs mit einer wesentlichen Änderung für die Ausgestaltung des Salzburger Hauptbahnhofs – Umwandlung von Kopf- in Durchgangsbahnhof – und verursachte damit einen verlorenen Aufwand für die erste, später nicht mehr realisierbare Vorentwurfsplanung von rd. 184.000 EUR. (TZ 12)

Tiefbauarbeiten Umbau Salzburg Hauptbahnhof

Eine von der ÖBB-Infrastruktur AG im Mai 2009 getroffene Klarstellung mit dem späteren Auftragnehmer war wegen des geringen Detaillierungsgrads der Einheitspreise und möglicher Konsequenzen daraus wesentlich für die Vertragsabwicklung, insbesondere für die Behandlung von Mehrkostenforderungen. Der RH kritisierte allerdings, dass die ÖBB-Infrastruktur AG diese Klarstellung hinsichtlich des Mehrverbrauchs an Verpressgut nicht ausreichend umsetzte. (TZ 14)



Das Auftragsdatum des Schlussbriefs vom 14. Mai 2009 entsprach nicht dem tatsächlichen Ablauf des Vergabeverfahrens und der Schlussbrief damit nicht den Kriterien einer zweifelsfreien Vertragsgrundlage. (TZ 14)

Die in zahlreichen Fällen als Begründung im Quartalsbericht der Örtlichen Bauaufsicht zur 60. Teilrechnung für die Mengenänderungen angeführten Mengenunterdeckungen im Leistungsverzeichnis, die hohe Anzahl von 600 nicht zur Ausführung und Verrechnung gelangten Positionen und die Zusatzaufträge von rd. 3,01 Mio. EUR bzw. rd. 6 % der Auftragssumme wiesen darauf hin, dass bei der Planung bzw. Erstellung des Leistungsverzeichnisses Mängel aufgetreten waren. (TZ 15)

Die Beauftragung der Örtlichen Bauaufsicht erfolgte erst nach Versendung der Ausschreibung der Bauarbeiten, wodurch sie nicht in die Ausschreibungsprüfung eingebunden werden konnte. (TZ 15)

Die Menge für den „Mehrverbrauch Verpressgut“ vervielfachte sich in außergewöhnlich hohem Ausmaß (um das rd. 866-Fache; ausgeschriebene Menge 5.000 kg, abgerechnete Menge rd. 4,33 Mio. kg). Der Positionspreis dieser einen Position (rd. 5,46 Mio. EUR) entsprach einem Anteil von rd. 11 % der mit der 60. Teilrechnung vom Auftragnehmer geforderten Gesamtsumme (rd. 50,17 Mio. EUR). (TZ 16)

Der als Kompromisslösung zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Auftragnehmer für den Tiefbau 2 vereinbarte Einheitspreis von 1,26 EUR/kg war – rund das Dreifache des marktüblichen Preises – nicht optimal, insbesondere weil der Einheitspreis des Auftragnehmers für die Grundposition „Fertigpfähle rammen in Tiefenstufe 20 m bis 30 m“ zur Position „Mehrverbrauch Verpressgut“ mit höchstens 0,07 EUR/kg deutlich darunter lag. Auch die vom beauftragten Geotechniker bzw. Zivilingenieur als angemessen beurteilten Einheitspreise lagen mit 0,07 EUR/kg bis 0,13 EUR/kg bzw. 0,43 EUR/kg ebenfalls wesentlich unter dem vereinbarten Einheitspreis. Das von der ÖBB-Infrastruktur AG erzielte Ergebnis von 1,26 EUR/kg war auch unter Berücksichtigung des Angebotsvorsprungs des Auftragnehmers für die Gesamtleistung zum Tiefbau 2 von rd. 13,99 Mio. EUR zum zweitgerihten Bieter und der Risiken einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung der ÖBB-Infrastruktur AG mit dem Auftragnehmer nicht zufriedenstellend. (TZ 16)

Die ÖBB-Infrastruktur AG setzte die Bestimmungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – bei Unklarheiten aus einer nicht ausreichend aufgegliederten Kalkulation behält sich der Auftraggeber vor, nicht angeführte Werte in plausibler Form aufzuteilen oder zu ergänzen – nicht konsequent um. Dies, obwohl der von der ÖBB-Infrastruktur AG allein beauftragte Zivilingenieur aufzeigte, dass die Kalkulation nicht ausreichend aufgegliedert war und er einen Einheitspreis von rd. 0,43 EUR/kg als „marktüblichen“ ansah. (TZ 16)

Die ÖBB-Infrastruktur AG verzichtete auf eine rechtliche Beurteilung der Möglichkeiten für Regress- und Rückforderungen gegenüber dem Planer wegen der Mengenerhöhungen und der Qualitätsmängel. (TZ 16)

Die Mengenvervielfachung um rund das 133-Fache (von 24 m² auf rd. 3.200 m²) und die Erhöhung der Abrechnungssumme um mehr als 230.000 EUR bei der Position „Spundbohlen verloren“ erreichten ein besonders hohes Ausmaß. Gründe dafür waren die Mengendeckung im Leistungsverzeichnis und die Verschiebung der gesamten Menge aus der benachbarten Position hin zu dieser Position. (TZ 17)

Die Änderungen der Ausführung bei der Tiefgründung – Erhöhung der Menge Verpressgut, Reduzierung der Anzahl an Kleinrammpfählen – führte zwar zu einer Kostenreduktion von rd. 600.000 EUR bei den Kleinrammpfählen, jedoch verursachte der Mehrverbrauch an Verpressgut einen Mehraufwand von rd. 5,46 Mio. EUR. Damit konnte der Auftragnehmer seinen Aufwand bei den Kleinrammpfählen, die er im Vergleich zum zweitgereihten Bieter halb so teuer angeboten hatte, reduzieren und beim Mehrverbrauch Verpressgut einen überhöhten Einheitspreis abrechnen. (TZ 18)

Die ÖBB-Infrastruktur AG und der Auftragnehmer vereinbarten den Preis und Leistungsinhalt der Position „Wegschaffen DSV-Rücklauf“, die Bestandteil der Mehrkostenforderung 55 war, ohne einen Abrechnungsmodus festzulegen. Die ÖBB-Infrastruktur AG legte der Verrechnung dieser Position – entgegen ihrer internen Regelungen – in der Abrechnungsvereinbarung 32 einen Umrechnungsfaktor von Tonnen auf Kubikmeter zugrunde, obwohl die Abrechnung über eigene Positionen erfolgen hätte sollen. Die zusätzlich notwendig gewordene Abrechnungsvereinbarung 32 beeinträchtigte die Transparenz der Abrechnung negativ, weil sich der Kontrollaufwand erhöhte. Diese Abrechnungsvereinbarung genehmigte – obwohl sie über der Wertgrenze von 60.000 EUR lag – der Projektleiter und nicht der zuständige Geschäftsbereichsleiter. (TZ 19)

Die ÖBB-Infrastruktur AG erstellte keine eigens definierte Obergruppe 98 für die Abwicklung von Zusatzaufträgen im Leistungsverzeichnis und hielt damit ihre eigenen internen Regelungen nicht ein. Die gewählte Form der Rechnungslegung bot keinen transparenten Überblick über vergütete Leistungen getrennt nach Hauptauftrag und Zusatzaufträgen. Diese Darstellung vermittelte den Eindruck, alle Leistungen seien laut Hauptauftrag abgerechnet worden. Die mehr als 300-seitige Kontrollrechnung der Örtlichen Bauaufsicht war im Sinne der Transparenz nicht zweckmäßig, weil sie Positionen aus dem Haupt- bzw. aus Zusatzaufträgen mischte. (TZ 20)

Der Quartalsbericht der Örtlichen Bauaufsicht (Ende September 2014) war nicht geeignet, um einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der ausgeschriebenen, beauftragten



und abgerechneten Leistungen zu vermitteln. Der Quartalsbericht enthielt nur teilweise Begründungen für aufgetretene Mengenänderungen sowie Zusatzaufträge und zahlreiche, auch größere Mengenänderungen von mehr als 100.000 EUR blieben unkommentiert. Eine auf Nachfrage des RH erstellte zusätzliche Auswertung zur 60. Teilrechnung war unvollständig und konnte deshalb die Mängel des Quartalsberichts nicht vollständig ausräumen. (TZ 21)

Das von der ÖBB-Infrastruktur AG geführte Baubuch war mangelhaft, weil zahlreiche handschriftliche Eintragungen des Auftragnehmers nicht vollständig und eindeutig lesbar waren. Diese für die Vertragsabwicklung wichtigen Tatsachen und Feststellungen waren daher nicht immer nachvollziehbar. (TZ 22)

Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer

Die Qualität des Leistungsverzeichnisses für die Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer war mangelhaft. Die Auftragssumme erhöhte sich bis zur Schlussrechnung um rd. 58 % (rd. 3,67 Mio. EUR zu rd. 5,81 Mio. EUR). Die ÖBB-Infrastruktur AG schätzte die erforderlichen Arbeiten in der Planungsphase zu optimistisch ein und ließ den Zustand des sanierungsbedürftigen Baubestands nicht ausreichend erheben. (TZ 24)

Anti-Claimmanagement

Die Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben hinsichtlich der Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement erfolgte teilweise mangelhaft. Die Projektbeteiligten hielten die internen Regelungen der ÖBB-Infrastruktur AG nicht immer ein. (TZ 25)

GESCHÄFTSLOKALE AM SALZBURGER HAUPTBAHNHOF

Auswirkungen des Bahnhofsumbaus

Durch den Umbau erhöhte sich die Geschäftsfläche für externe Pächter um rund ein Drittel (rd. 2.500 m² zu rd. 3.400 m²) und die durchschnittliche Umsatzpacht je Monat für externe Pächter um mehr als das Doppelte (50.200 EUR zu 115.500 EUR). Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH erhöhte die Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Flächen durch die Umwandlung von zehn bestehenden unbefristeten Pachtverträgen in Pachtverträge, die mit fünf bzw. zehn Jahren befristet waren. Für die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wurde es damit leichter, auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren. (TZ 26)

Für den von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH angestrebten Pächtermix, der sich mit rd. 42 % auf den Bereich Gastronomie und Lebensmittel konzentrierte, waren keine

strategischen Planungsdokumente, welche die Ziele, die Branchen und die Anzahl der Geschäfte sowie die Kosten festlegten, vorhanden. (TZ 26)

Vermarktungsstrategie für die Geschäftslokale

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH legte für die Verpachtung der Geschäftslokale weder ein schriftliches Vermarktungskonzept fest noch erarbeitete sie Rentabilitätsbetrachtungen, wie dies der Immobilienmanagementvertrag 2010 vorsah. Dieser regelte die Bewirtschaftung der Liegenschaften mit der ÖBB-Infrastruktur AG als Auftraggeber und der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH als Auftragnehmer. Auch legte sie keine qualitativen oder quantitativen Daten als Analysegrundlagen fest. (TZ 27)

Vergabe der Geschäftslokale

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH hielt zwar die wichtigsten Ablaufschritte zur Verpachtung der Geschäftslokale, wie die Kundenakquisition in Printmedien und die Angebots-/Bonitätsprüfung, ein. Sie setzte jedoch ihre eigenen Vorgaben aus den Leistungsbeschreibungen des Immobilienmanagementvertrags 2010 nicht um. Zur Vergabe der Geschäftslokale am Salzburger Hauptbahnhof bestanden weder ein internes Reporting noch kurz- und mittelfristige Erlös-, Aufwands- oder Investitionsplanungen. Auch fehlten Dokumente zu verwertungsvorbereitenden Maßnahmen. (TZ 28)

GLEICHSTELLUNG

Gender Mainstreaming bei den Baumaßnahmen

Für die Umbaumaßnahmen des Salzburger Hauptbahnhofs gab es keine geschlechterspezifische Analyse aus Sicht der Bahnhofsnutzer. Ende 2013 – rund fünf Jahre nach Baubeginn (Februar 2009) – beauftragte die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH ein Marktforschungsinstitut, die Zufriedenheit, die Erwartungshaltungen und die Bedürfnisse auf Bahnhöfen geschlechterspezifisch zu erheben. Die Erkenntnisse konnten somit nicht mehr beim Bahnhofsumbau berücksichtigt werden. (TZ 29)

Chancen- und Geschlechtergleichheit

Weder die ÖBB-Infrastruktur AG noch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH setzten die Quotenvorgaben – 20 % bei den Führungskräften und 25 % in den Aufsichtsräten – des ÖBB-Frauenprogramms 2015 und der Diversity Charta 2020 im überprüften Zeitraum (2008 bis 2014) um. Im Jahr 2014 waren Frauen lediglich in den Aufsichtsräten der Unternehmen (ÖBB-Infrastruktur AG Frauenquote von 22 % und ÖBB-Immobilienmanagement GmbH Frauenquote von 17 %) eingesetzt. Die Quotenerhöhung im Aufsichtsrat der ÖBB-



Infrastruktur AG (2008 bis 2014 von 18 % auf 22 %) resultierte lediglich aus der Verringerung der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt; die Anzahl der Frauen blieb unverändert. Ansonsten waren die Führungsfunktionen für den Umbau des Salzburger Hauptbahnhofs in beiden Unternehmen ausschließlich mit Männern besetzt. (TZ 30)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

(1) Das Bundesdenkmalamt wäre bei Bauvorhaben, die geschützte Denkmäler betreffen, frühzeitig (jedenfalls vor der Auslobung eines Planungswettbewerbs) einzubinden, um nachträgliche Planungsänderungen, Terminverzögerungen und Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 7)

(2) Die Auswahl und die schriftliche Beauftragung der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserstellung wäre sicherzustellen. (TZ 10)

(3) Vergleichsangebote für immaterielle Leistungen, wie die denkmalpflegerische Projektsteuerung, sollten eingeholt werden, um die Preisangemessenheit der zu beauftragenden Leistungen zu prüfen und um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen. (TZ 10)

(4) Es sollte danach getrachtet werden, geistige Dienstleistungen, die ähnliche Anforderungen hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrungen an potenzielle Auftragnehmer stellen, in einer frühen Planungsphase zu einem Auftrag zusammenzuführen, um die Wirtschaftlichkeit durch größere Auftragsvolumina und einheitliche Zahlungsbedingungen bzw. Kalkulationsgrundlagen zu verbessern. (TZ 11)

(5) Grundsätzlich wären Vergleichsangebote für Leistungen, die in der Direktvergabe vergeben werden können, einzuholen, und nur in begründeten Fällen davon abzuweichen; diese Begründung wäre nachvollziehbar vor der Auftragsvergabe zu dokumentieren. (TZ 11)

(6) Sämtliche wesentlichen Parameter für die Ausgestaltung von Baumaßnahmen sollten vor der Ausschreibung von Planungsleistungen bzw. vor der Durchführung von Architektenwettbewerben festgelegt werden, um erhebliche Änderungen, verlorene Aufwände und Verzögerungen im Planungsprozess zu vermeiden. (TZ 12)

(7) Bei der Angebotsprüfung und der Beauftragung sollten alle relevanten Informationen berücksichtigt und dokumentiert werden. Die Aufträge wären darauf aufbauend korrekt auszufertigen. (TZ 14)

(8) Die Örtliche Bauaufsicht wäre in die Ausschreibungsprüfung miteinzubeziehen und sämtliche mit der Überprüfung Befassten wären dazu zu verpflichten, die Ausschreibungsreife mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. (TZ 15)

(9) Die Qualitätssicherung bei der Textierung von Positionen und der Festlegung von Mengen in ihren Leistungsverzeichnissen sollte verbessert werden. Besondere Aufmerksamkeit wäre dabei auf geringe Ausschreibungsmengen zu legen. (TZ 16, 17)

(10) Bei der Vertragsabwicklung sollte auf die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestanden werden. (TZ 16)

(11) Vereinbarungen mit Auftragnehmern über strittige und umfangreiche Auftragsänderungen (rd. 11 % der geforderten Gesamtsumme von rd. 50,17 Mio. EUR) wie beim Baulos Tiefbau 2 für den Mehrverbrauch Verpressgut wären rechtlich sorgfältig – unter Beiziehung der eigenen Rechtsabteilung – zu beurteilen. (TZ 16)

(12) Eventuelle Regress- bzw. Rückforderungen gegenüber dem Planer beim Baulos Tiefbau 2, wegen der Mengenerhöhungen und der Qualitätsmängel wären von der eigenen Rechtsabteilung zu beurteilen. (TZ 15, 16, 17)

(13) Die internen Regelungen wären einzuhalten und Abrechnungsvereinbarungen nur für die Abklärung geringfügiger Änderungen zu verwenden. (TZ 19)

(14) Der Abrechnungsmodus von Leistungen sollte bereits vor deren Beauftragung festgelegt und Verknüpfungen von Abrechnungsvereinbarungen mit Mehrkostenforderungen unterlassen werden. (TZ 19)

(15) Die internen Regelungen betreffend die Darstellung von Zusatzaufträgen wären einzuhalten und eine eigene Leistungsgruppe für Leistungen aus Zusatzaufträgen vorzusehen, um eine transparente Darstellung der Abrechnung getrennt nach Hauptauftrag und allfälliger Zusatzaufträge zu gewährleisten. (TZ 20)

(16) Die Auftragnehmer sollten dazu angehalten werden, die Qualität ihrer Berichte und Auswertungen zu verbessern. Dabei wäre insbesondere Wert auf Vollständigkeit und auf Soll-/Ist-Vergleiche mit aussagekräftigen Begründungen für Abweichungen zu legen. (TZ 21)

(17) Es sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Eintragungen im Baubuch nachvollziehbar und lesbar sind. (TZ 22)

(18) Die Qualität der Leistungsverzeichnisse für Sanierungsarbeiten wäre u.a. auch auf Basis einer umfassenden Erkundung von historischen Bestandsbauten sicherzustellen. (TZ 24)

(19) Die Einhaltung der internen Regelungen zum Anti-Claimmanagement sollte regelmäßig evaluiert werden. (TZ 25)

(20) Die notwendigen Berichte mit aussagekräftigen Kennzahlen (wie Kosten und Deckungsbeiträge je Quadratmeter) wären von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH einzufordern, um aussagekräftige Daten für die Entscheidungsträger sicherzustellen. (TZ 27)

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

(21) Es wären strategische Planungsdokumente zu erstellen, um das Angebot an Geschäften auf Bahnhöfen besser mit dem Bedarf der Bahnreisenden abstimmen zu können. (TZ 26)

(22) Für die Verpachtung von Geschäftslokalen in (neu errichteten) Einkaufspassagen von Bahnhöfen sollten die Vorgaben des Immobilienmanagementvertrags 2010 eingehalten werden. Dabei sollten quantitative und qualitative Analysen erstellt werden, um die Verpachtung der Geschäftslokale verstärkt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten. (TZ 27)

(23) Die Vorgaben in den Leistungsbeschreibungen lt. dem Immobilienmanagementvertrag 2010 wären einzuhalten und insbesondere interne Berichte mit den vereinbarten Inhalten zu erstellen,

- die aussagekräftige Daten für die Entscheidungsträger liefern,*
- mit denen die Verpachtung der Geschäftslokale nachvollziehbar dokumentiert wird und*
- die ein Benchmarking mit anderen Standorten ermöglichen. (TZ 28)*

ÖBB-Infrastruktur AG und ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

(24) Vor Investitionen in neue Verwertungsflächen sollte deren Rentabilität beurteilt werden. (TZ 3)

(25) Es sollten geschlechterspezifische Analysen zeitgerecht durchgeführt werden, so dass deren Ergebnisse in die Planung und die Umsetzung von Baumaßnahmen einfließen können. (TZ 29)

(26) Im Sinne der Gleichstellungspolicy des ÖBB-Konzerns wären Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, den Frauenanteil entsprechend dem ÖBB-Frauenprogramm 2015 und der Diversity Charta 2020 von 20 % bei den Führungskräften und 25 % in den Aufsichtsräten zu erreichen. (TZ 30)



PERSONALMAßNAHMEN DES BMLVS IM RAHMEN VON REORGANISATIONEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 betreffend Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen betreffend die Anpassung des Personalstands an die Vorgaben der Bundesregierung (Personalreduktion von 7,8 % gegenüber 2010) sowie betreffend die Einstellung von Hausaufenthalten von Personen über Stand.

Allerdings lagen die ressortinternen Vorgaben hinsichtlich des Personalstands in den Organisationsplänen weiterhin um rd. 14 % über jenen der Bundesregierung. Handlungsbedarf bestand weiters insbesondere hinsichtlich der Evaluierung der Zentralstelle und der Territorialen Verwaltung (Militärkommanden) zur Abschätzung des noch anstehenden Reformbedarfs, besonders im Hinblick auf den für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf. Ausständig war überdies die Umsetzung der Empfehlung zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze. Ende 2014 waren weiterhin 959 Personen über Stand.

Ebenfalls nicht umgesetzt wurden die Empfehlungen zur Anpassung der Anzahl der Kasernen und Betriebsgebäude an die militärischen Erfordernisse (16 Standorte über dem Soll) und zur Einführung von Zeitmodellen für Soldatendienstverhältnisse. Keine Fortschritte gab es schließlich bei der Anpassung der Anzahl der Führungskräfte an die Größe der Streitkräfte (Steigerung des Anteils der Offiziere in der Grundorganisation von 2010 bis 2014 von 12 % auf 14 %) sowie bei der Reduzierung von Personalauszahlungen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen abgegeben hatte. (TZ 1)

REORGANISATIONSMAßNAHMEN IM BMLVS

Die Empfehlung des RH, die Teilprojekte Zentralstellenorganisation und Territoriale Verwaltung (Militärkommanden) zu evaluieren, um den noch ausstehenden Reformbedarf für diese Teilbereiche abschätzen zu können, setzte das BMLVS nicht um, weil zum Projekt ÖBH 2010 und insbesondere zu den Teilprojekten Zentralstellenorganisation und Territoriale

Verwaltung kein Evaluierungsbericht mit daraus resultierenden Maßnahmen vorlag. Auch hatte das BMLVS keine Aufgabenevaluierung bzw. Aufgabenkritik hinsichtlich der Zentralstellenorganisation und der Territorialen Verwaltung (Militärkommanden) durchgeführt. (TZ 2)

ZIELVORGABEN PERSONALMAßNAHMEN ÖBH 2010

Offen geblieben war auch die Empfehlung des RH, bei Reformmaßnahmen den Gesamtumfang geplanter Personaleinsparungen verstärkt auf Basis von Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik zu erarbeiten. Personaleinsparungen im BMLVS kamen nicht aufgrund einer umfassenden Aufgabenevaluierung und Aufgabenkritik zustande, sondern primär aufgrund von Vorgaben der Bundesregierung (Reduktionen bei Budget und Personal). Daneben setzte das BMLVS auch entsprechende interne bereits 2010 zu erfüllende Vorgaben betreffend das Verhältnis zwischen Grundorganisation und Truppe weiterhin nicht um. (TZ 3)

PERSONALSTANDSZIELE DER BUNDESREGIERUNG

In Umsetzung der Empfehlung des RH hatte das BMLVS die Vorgaben der Bundesregierung hinsichtlich der Personalplan-Obergrenzen und hinsichtlich der VBÄ-Ziele eingehalten bzw. geringfügig unterschritten. (TZ 4)

ERSTELLUNG DER ORGANISATIONSPLÄNE

Hingegen lag die Anzahl der systemisierten Arbeitsplätze in den Organisationsplänen im Jahr 2014 immer noch rd. 16 % über den VBÄ-Zielen der Bundesregierung. Das BMLVS hatte damit die Planungsvorgaben des Projekts ÖBH 2010 nicht erfüllt und die entsprechende Empfehlung des RH nicht umgesetzt. Entgegen der Empfehlung des RH hatte das BMLVS auch den für die jeweilige Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf nicht erhoben. (TZ 5)

FESTLEGUNG DES PERSONALBEDARFS IM BMLVS – PERSONAL ÜBER STAND

Indem das BMLVS den getrennten Ausweis in systemisierte und nicht systemisierte Arbeitsplätze in den Organisationsplänen beibehielt, setzte es die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 6)

Auch die Empfehlung des RH, sämtliche Maßnahmen zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze forciert zu betreiben, um deren Anzahl zu verringern,



setzte das BMLVS um: Es reduzierte die Anzahl der Personen über Stand von 2.059 im Jahr 2010 auf 959 Personen im Jahr 2014. Im Zuge der geplanten Reformmaßnahmen bis 2018 und insbesondere der geplanten Reduzierung des Personalstands in der Zentralstelle des BMLVS war jedoch wieder mit einem Anstieg des Personals über Stand zu rechnen. (TZ 7)

KOSTEN DER TRANSFORMATION – ERMITTLUNG VON FINANZIELLEM AUFWAND UND NUTZEN VON PROJEKTEN

Nur teilweise setzte das BMLVS die Empfehlung des RH um, projektbezogene Kosten als wesentlichen Parameter für die Evaluierung von Aufwand und Nutzen von Projekten vollständig zu erheben und die Währungsbestimmungen restriktiver anzuwenden. Bei der einzigen größeren Organisationsänderung seit dem Vorbericht (Reorganisation der Sanitätsorganisation) handhabte das BMLVS zwar die Regelung betreffend den Mobilitätszuschuss restriktiver als bei früheren Projekten, jedoch hatte es weder den finanziellen Aufwand noch den Nutzen des Projekts erhoben. (TZ 8)

BETREUUNG DES PERSONALS ÜBER STAND

Berücksichtigung der Besetzungsvorschläge der Abteilung Personal Provider

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Abteilung Personal Provider umfassend in Personalbesetzungsverfahren einzubinden und das Personal über Stand prioritär zu berücksichtigen, nur teilweise um. Eine Regelung über Art und Umfang der Einbindung fehlte. Durch die Aufteilung der Personalagenden auf unterschiedliche Sektionen war nicht sichergestellt, dass die Abteilung Personal Provider umfassend in Personalbesetzungsverfahren eingebunden wurde. (TZ 9)

Einrichtung einer Personalvermittlung „Personal Provider“

Die Empfehlung des RH, die Aufgabenfelder der Abteilung Personalmarketing und jene der Abteilung Personal Provider in den Militärkommanden auf mögliche Zusammenarbeitsfelder zu untersuchen sowie mögliche Synergien bei der Betreuung und Vermittlung von Bediensteten zu nutzen, setzte das BMLVS nicht um. Mögliche Zusammenarbeitsfelder und Synergien bei der Betreuung und Vermittlung von Bediensteten blieben somit weiterhin ungenutzt. (TZ 10)

Personal über Stand in Intensivbetreuung – Förderung weiblicher Bediensteter

Der Frauenanteil bei den Bediensteten in Intensivbetreuung durch die Abteilung Personal Provider verringerte sich zwar zwischen Mai 2011 und November 2014 von rd. 34 % auf rd. 21 % (d.h. auf 92 Bedienstete). Allerdings blieb der Frauenanteil an den Militärfamilienangehörigen im gesamten Ressort mit rd. 2 % konstant gering. Das BMLVS setzte damit die diesbezügliche Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 11)

Verzicht auf Arbeitsleistung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Möglichkeit der Hausaufenthalte für Personal über Stand einzustellen und allen betroffenen Bediensteten eine entsprechende Tätigkeit im BMLVS zuzuweisen, im Jahr 2011 per Erlass um. Es untersagte damit die Möglichkeit eines Aufenthalts ohne Beschäftigung am Wohnort bei aufrechtem Bezug. (TZ 12)

Abgleich des Personals über Stand mit den Personalaufnahmen

Die Empfehlung des RH, keine Mitarbeiter auf nicht systemisierte Arbeitsplätze (d.h. über Stand) aufzunehmen, setzte das BMLVS zwar um, weil es nur mehr in wenigen begründeten Fällen – wie bspw. die Aufnahme von Lehrlingen (54 Personen im Jahr 2014) sowie von Personen, die zur Entsendung ins Ausland vorgesehen waren (12 Personen im Jahr 2014) – Mitarbeiter auf nicht systemisierte Arbeitsplätze (d.h. über Stand) aufnahm. Das BMLVS führte jedoch weiterhin Personalaufnahmen durch, ohne den für die jeweilige Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf vorab festzustellen. (TZ 13)

Ressortübergreifende Bemühungen zur Vermittlung von Personal

In den Jahren 2012 bis 2014 vermittelte das BMLVS insgesamt 334 Mitarbeiter an andere Ressorts. Im Jahr 2014 schloss es Ressortübereinkommen mit dem BMI (November 2014) und dem BMJ (Dezember 2014) über weitere Transfers von Mitarbeitern des BMLVS in diese Ressorts ab. (TZ 14)

Daneben sah die im April 2012 in Kraft getretene Planstellenbesetzungsverordnung für die Besetzung von Planstellen des Bundes mit Nicht-Bundesbediensteten eine vorgängige verpflichtende Prüfung, ob in anderen Ressorts geeignetes Personal zur Verfügung stand, vor. Die Empfehlung des RH war damit umgesetzt. (TZ 14)



Teilprojekt Zentralstellenorganisation

Die Empfehlung des RH, Projekte zur Redimensionierung von Verwaltungsstrukturen auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik mit konkreten, quantitativen Personalstandszielen auszustatten, setzte das BMLVS nicht um. Es hatte weder im Zuge der Überlegungen über eine Reform der Zentralstellenorganisation noch im Rahmen des fähigkeitsbasierten Planungsprozesses (ÖBH 2025) eine Aufgabenevaluierung bzw. Aufgabenkritik im Hinblick auf weiteren Reformbedarf durchgeführt; sämtliche Planungsprozesse hatten sich auf die Aufgaben und Strukturen der Truppe beschränkt. (TZ 15)

Die im Jahr 2014 im Bereich der Zentralstelle angedachte Reduzierung der VBÄ betraf vorrangig die Verringerung planerischer Sollgrößen (d.h. Streichung freier oder künftig frei werdender Arbeitsplätze aus den Organisationsplänen und Verschiebung von Arbeitsplätzen aus der Zentralstelle in den nachgeordneten Bereich) und nicht die budgetwirksame Reduzierung von Arbeitsplätzen im gesamten Ressort. (TZ 15)

Teilprojekt Territoriale Verwaltung – Militärkommanden

Mangels durchgeführter Aufgabenevaluierung bzw. Aufgabenkritik im Hinblick auf weiteren Reformbedarf und Personalreduktionspotenzial war auch die Empfehlung offen, weitere Einsparungsmöglichkeiten beim Personal in den Militärkommanden auf Basis von Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik zu erarbeiten. (TZ 16)

Anzuerkennen war, dass in den Militärkommanden zwischen 2010 und 2014 eine Personalreduktion von 530 VBÄ bzw. rd. 11,8 % stattgefunden hatte, jedoch waren die Personalauszahlungen im gleichen Zeitraum um rd. 10 % gestiegen. Zudem lagen zum 31. Dezember 2014 sowohl die Anzahl der tatsächlich in den Militärkommanden beschäftigten Personen (um 392 VBÄ bzw. rd. 10,9 %) als auch die Anzahl der systemisierten Arbeitsplätze (Soll-Struktur) der Militärkommanden in den Organisationsplänen (um 401 VBÄ bzw. rd. 11 %) über dem von der Bundesheerreformkommission empfohlenen Personalbedarf in Höhe von 3.580 VBÄ. (TZ 16)

NICHT GENUTZTE EINSPARUNGSPOTENZIALE BEI DER ERSTELLUNG DER ORGANISATIONSPLÄNE

Schließung von Standorten

Die Empfehlung des RH, die Bemühungen zur Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse fortzusetzen, setzte das BMLVS nur

teilweise um: Trotz Schließung von neun Standorten betrieb das BMLVS weiterhin 77 Kasernen und Betriebsgebäude und damit um rd. 26 % mehr, als es der Planung gemäß ÖBH 2010 mit 61 Standorten entsprach. (TZ 17)

Militärmusik

Da unverändert neun Militärmusikkapellen bestanden, deren Organisationspläne eine gegenüber der Vorprüfung unveränderte Anzahl an Bediensteten (VBÄ) und Soldatenmusikern (Rekruten und Zeitsoldaten) vorsahen, setzte das BMLVS die diesbezügliche Empfehlung des RH nicht um. Das ressortintern im Rahmen des Projekts ÖBH 2010 errechnete Einsparungspotenzial von rd. 2,5 Mio. EUR bis 3 Mio. EUR blieb damit ungenutzt. (TZ 18)

WEITERER REFORMBEDARF IM BEREICH PERSONALANGELEGENHEITEN

Organisation der Personalangelegenheiten in der Zentralstelle

Nicht umgesetzt war auch die Empfehlung des RH, zur weiteren Straffung der Verwaltungsstrukturen Personalverwaltung und Personalführung organisatorisch in einer Sektion zusammenzulegen. So waren die Personalangelegenheiten in der Zentralstelle des BMLVS unverändert auf sieben Abteilungen in zwei Sektionen aufgeteilt; Personalverwaltung und Personalführung waren weiter in zwei Sektionen getrennt. (TZ 19)

Einführung von befristeten Dienstverhältnissen

Ebenso offen war die Empfehlung des RH, Zeitmodelle (Zeitlaufbahnen) für Soldatendienstverhältnisse einzuführen sowie unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten entsprechende Modelle für die bevorzugte Aufnahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten im öffentlichen Bereich anzuregen. Im BMLVS lagen dazu zwar einzelne Überlegungen über neue Zeitlaufbahnen für Soldatendienstverhältnisse vor; geplante Verhandlungen mit dem BKA fanden aber noch nicht statt. (TZ 20)

Ausbildung über Bedarf

Entgegen der Empfehlung des RH hatte sich die Gesamtanzahl an Absolventen an den Ausbildungsakademien Theresianische Militärakademie und Heeresunteroffiziersakademie von 2010 bis 2014 (im Vergleich zum Zeitraum 2006 bis 2010) erhöht (von 374 auf 382 bzw. von 792 auf 1.230). Erst ab 2013 erfolgte eine Verringerung des jährlichen



Aufnahmekontingents für die Berufsoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt auf 25 Offiziersanwärter. Auch hatte das BMLVS nicht auf eine anteilmäßige Verringerung der höherwertigen Arbeitsplätze im militärischen Bereich geachtet und hatte kein langfristig ausgeglichenes Verhältnis der Führungsfunktionen, angepasst an die Größe der Streitkräfte, festgelegt. So stieg der Anteil der Offiziere in der Grundorganisation zwischen 2010 und 2014 von rd. 12 % auf rd. 14 %. In der Schweiz hingegen bezifferte die militärische Führung den Strukturbedarf an Offizieren gemäß Erfahrungswerten mit rd. 5 % der Schweizer Armeeangehörigen. (TZ 21)

Reduzierung der Personalauszahlungen

Schließlich setzte das BMLVS auch die Empfehlung des RH zur weiteren Reduktion des Anteils der Personalauszahlungen im Verhältnis zu den Sachauszahlungen nicht um. Der Umfang der Personalstandsreduktion im BMLVS reichte nicht aus, um die Personalkostensteigerungen auszugleichen. So stiegen die Personalauszahlungen zwischen 2010 und 2014 um rd. 7 % und die Personalauszahlungen pro Kopf um rd. 11,9 % (jeweils unter Hinzurechnung des Dienstgeberbeitrags für Beamtenpensionen ab 2013). Auch zahlte das BMLVS unverändert an das gesamte militärische Personal eine Truppendienstzulage, ungeachtet, ob es bei der Truppe oder in der Grundorganisation eingesetzt war (Auszahlungssteigerung hierfür zwischen 2010 und 2013 rd. 27,4 %). Die Aufwendungen für Überstunden stiegen im gleichen Zeitraum um rd. 29,1 %. Die Regelung hinsichtlich des „Verlängerten Dienstplans“ (bzw. die 41. Wochenstunde) blieb – trotz Bemühungen um ihre Abschaffung – nahezu unverändert. (TZ 22)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

(1) Die Teilprojekte Zentralstellenorganisation und Territoriale Verwaltung (Militärkommanden) wären zu evaluieren; dabei wäre der noch ausstehende Reformbedarf für diese Teilbereiche zu analysieren und darauf aufbauend der für die Aufgabenerfüllung notwendige Personalbedarf entsprechend zu planen. (TZ 2)

(2) Bei Reformmaßnahmen wäre der Gesamtumfang geplanter Personaleinsparungen verstärkt auf Basis von Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik zu erarbeiten. (TZ 3)

(3) Es wäre zu prüfen, ob auch mit einem geringeren Anteil der Grundorganisation als 50 % der Arbeitsplätze das Auslangen für die Aufgabenerfüllung des Bundesheeres gefunden werden kann. (TZ 3)

(4) Der für die jeweilige Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderliche Personalbedarf wäre in den jeweiligen Organisationsplänen auszuweisen und der Umfang der Organisationspläne wäre an die VBÄ-Ziele der Bundesregierung anzupassen. (TZ 5)

(5) Es wären weiterhin sämtliche Maßnahmen zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze forciert zu betreiben. (TZ 7)

(6) Bei künftigen Reorganisationsprojekten im Personalbereich wären projektbezogene Kosten als wesentlicher Parameter für die Evaluierung von Aufwand und Nutzen vollständig zu erheben. (TZ 8)

(7) Es wäre sicherzustellen, dass die Abteilung Personal Provider umfassend in Personalbesetzungsverfahren eingebunden wird. (TZ 9)

(8) Die Aufgabenfelder der Abteilungen Personalmarketing und Personal Provider in den Militärkommanden wären auf mögliche Zusammenarbeitsfelder zu untersuchen, mögliche Synergien bei der Betreuung und Vermittlung von Bediensteten wären zu nutzen. (TZ 10)

(9) Im Rahmen von Personalbesetzungen wäre auf eine entsprechende Förderung der weiblichen Bediensteten, vor allem im Hinblick auf deren geringen Anteil im militärischen Bereich, zu achten. (TZ 11)

(10) Personalaufnahmen wären nur durchzuführen, wenn ein entsprechender Personalbedarf festgestellt worden war. (TZ 13)

(11) Projekte zur Redimensionierung von Verwaltungsstrukturen wären auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik mit konkreten, quantitativen Personalstandszielen auszustatten. (TZ 15)

(12) Auf Basis von Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik wären weitere Einsparungsmöglichkeiten beim Personal in den Militärkommanden zu erarbeiten. (TZ 16)

(13) Die Bemühungen zur Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse wären ambitioniert fortzusetzen. (TZ 17)

(14) Die im Projekt ÖBH 2010 errechneten und bislang ungenutzten Einsparungsmöglichkeiten im Bereich Militärmusik wären zu nutzen. (TZ 18)

(15) Zur weiteren Straffung der Verwaltungsstrukturen wären Personalverwaltung und Personalführung in einer Sektion zusammenzuführen. (TZ 19)

(16) Zeitmodelle (Zeitlaufbahnen) für Soldatendienstverhältnisse wären einzuführen sowie unter Berücksichtigung von Kosten- Nutzen-Aspekten entsprechende Modelle für die bevorzugte Aufnahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten im öffentlichen Bereich anzuregen. (TZ 20)

(17) Langfristig wäre ein ausgeglichenes Verhältnis der militärischen Führungskräfte, angepasst an die Größe der Streitkräfte, festzulegen. (TZ 21)

(18) Zur weiteren Reduktion der Personalauszahlungen wäre der Zulagenkatalog insbesondere im Hinblick auf die Truppendienstzulage (Auszahlung nur an bei der Truppe eingesetztes militärisches Personal) sowie die Regelung hinsichtlich des „Verlängerten Dienstplans“ auf weitere Einsparungsmöglichkeiten zu untersuchen und zu prüfen, ob durch vermehrten Einsatz von Personal über Stand Überstunden reduziert werden könnten. (TZ 22)